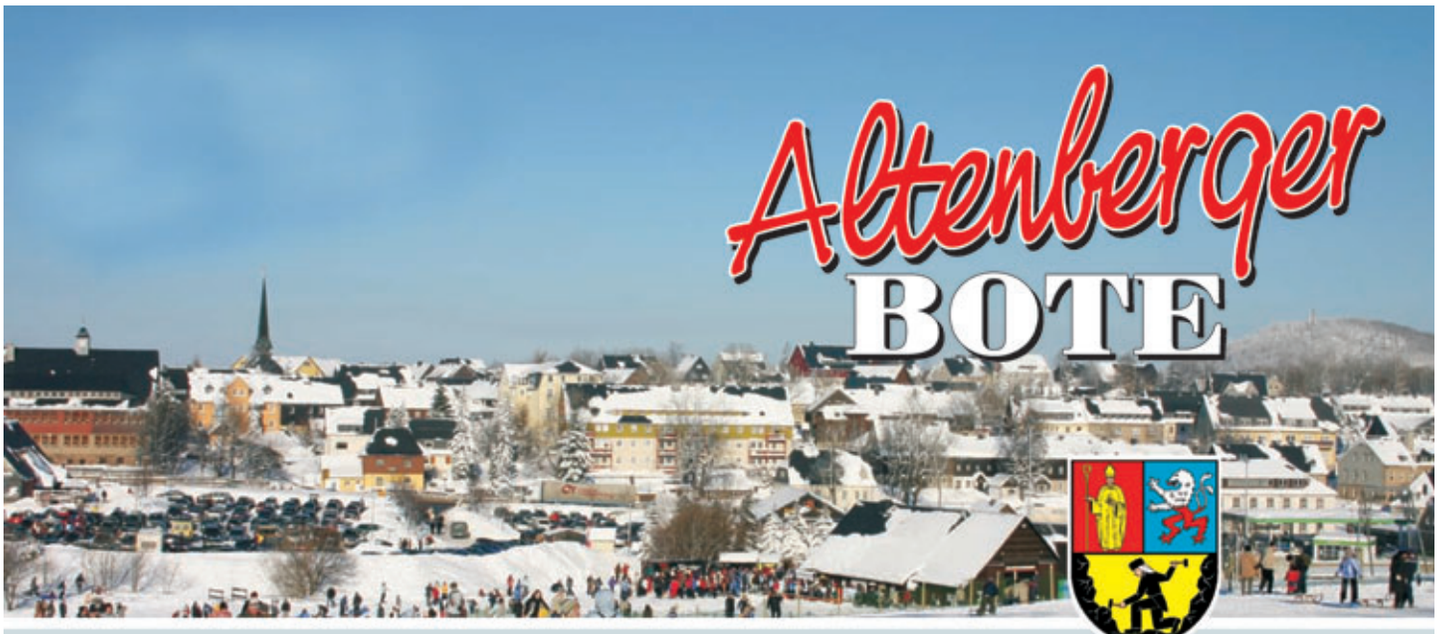

Ausgabe Dezember 2017 – 06.12.2017 · Nr. 12/2017

Dor Weihnachtsmarkt

Im Arzgebirg zer Weihnachtszeit,
do is wass Gott racht schie,
un war mol in dam "Ländle" war,
dar gieht a wieder hie.
Dor Weihnachtsmarkt is weit un breit
de grässte Attraktion,
do gieht de Mutter mit dor Maad,
dor Vater mit senn Sohn,
dor Op, de Om, dor Onkel Franz
sei a gern mit dorbei,
un währ´nd se übern Markt flaniern,
haa´n se ä Werschtel nei.
Un wenn dor Mog´n noch rebelliert,
darf´s noch ä Äppel sei,
dar is kandiert un feierrut,
do beisst mer gerne nei.
E Glühwein, dar g´härt a dorzu,
dar macht e rute Nos,
ja - all´s in all´m - dor Weihnachtsmarkt,
dar macht uns allen Spass!

© C.M.

Herzliche Grüße zur Advents- und Weihnachtszeit

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, sehr verehrte Gäste, ein ereignisreiches Jahr geht wieder zu Ende. Der Kalender wird immer dünner und viele von uns gehen ihren Gedanken nach. Denken über das vergangene Jahr nach. Und immer wieder kommt fast allen von uns der Gedanke: „Wie, schon wieder fast ein Jahr vorbei, es ist Advent, bald Weihnachten und dann beginnt ein neues Jahr?"
Es war doch gerade erst Weihnachten! Mein Urlaub ist doch gerade erst vorbei! Die Zeit wird für uns scheinbar immer schnelllebiger, sie rinnt dahin. So kommt es uns vor.
In vielen Städten haben die ersten Weihnachtsmärkte eröffnet und viele Lichter strahlen in die dunklen Dezemberabende. Bei uns im Erzgebirge ist diese Zeit eine ganz besondere. In kaum einer Region wird die Advents- und Weihnachtszeit so gelebt wie bei uns. Viele Besucher wollen diese besondere Atmosphäre erleben und in sich aufnehmen.

Und auch Ihnen, liebe Einwohnerinnen und Einwohner, sehr verehrte Gäste, wünsche ich in der Adventszeit und zum Weihnachtsfest viele gemeinsame und besinnliche Stunden mit Ihren Angehörigen und Freunden. Genießen Sie die Zeit und kommen Sie zur Ruhe, bei Kerzenschein und Räucherkerzenduft, bei gemütlichen Hutznnachmittagen, oder bei Ausflügen in den hoffentlich verschneiten Winterwald.
Möge Ihnen die Advents- und Weihnachtszeit Kraft geben, dass Sie sich Ihre Ziele und Wünsche im kommenden Jahr voller Zuversicht und bei bester Gesundheit erfüllen können.

Herzlichst Im Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung

Ihr Thomas Kirsten
Bürgermeister

Behördliche Veröffentlichungen

Einladung zur Ortschaftsratssitzung

Die letzte öffentliche / nichtöffentliche Ortschaftsratssitzung des Jahres findet am Donnerstag, dem **07. Dezember um 19.00 Uhr im Imbiss Stübl Geising** statt.
Einwohner sind dazu herzlich eingeladen.

Silvio Nitschke, Ortsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung des Ortschaftsrat Lauenstein/Sa.

Einladung zur Ortschaftsratssitzung

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Ortschaftsratssitzung findet am Mittwoch, **13. Dezember 2017 um 19.30 Uhr** in der „Falknerstube“ im Schloss Lauenstein, statt.
Alle Einwohner sind dazu herzlich eingeladen.

Siegfried Rinke, Ortsvorsteher

Einladung zur Ortschaftsratssitzung

Wir laden hiermit alle Einwohner von Schellerhau zu unserer ersten Ortschaftsrats-Sitzung im neuen Jahr am Dienstag, den **02. Januar 2018 um 19.30 Uhr in das Vereinszimmer Gasthaus Heimatstuben** ein.
Über die Tagesordnung können Sie sich an den Aushängen informieren.

Ingo Rümmler, Ortsvorsteher

Der nächste

Altenberger Bote

erscheint am

4. Januar 2018.

Redaktionsschluss ist

am 11. Dezember 2017.

Kassierer u. Einweiser für Parkplätze gesucht!!

Für diese Wintersaison werden freundliche, ortskundige und vor allem zuverlässige Helfer gesucht, die bereit sind, die Parkplätze für unsere Gäste und Urlauber an den Wochenenden und in der Ferienzeit auch wochentags zu betreuen.
Hierzu zählen u.a. die Einweisung der PKW auf den Parkplätzen sowie die Handkassierung der Gebühren. Die Einteilung erfolgt je nach Witterung und Bedarf in der Organisation der Stadtverwaltung
Die geleisteten Stunden werden mit 10,- € vergütet. (Schüler 8,-€)
Bei Interesse melden Sie sich bitte in der Stadtverwaltung Altenberg im Bereich Ordnungsangelegenheiten / Frau Reuter oder telefonisch unter: 035056 333-49

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, verehrte Leserinnen und Leser des „Altenberger Boten“,

Das Jahr 2017 neigt sich dem Ende zu und wir möchten es nicht versäumen, Ihnen recht herzlich für Ihr Interesse am Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Altenberg zu danken.
Auch im kommenden Jahr möchten wir den „Altenberger Boten“ für Sie und vor allem mit Ihnen gemeinsam interessant und wissenswert gestalten.
Wir sind weiter gern bereit, Ihre Berichte zum gesellschaftlichen Leben in unserer Stadt zu veröffentlichen. Dabei möchten wir Sie von dieser Stelle aus nochmals bitten, dass Sie uns Ihre Texte und Fotos in digitaler Form übergeben. Die Texte sollten im DOC-Format (Word) und die Bilder im JPEG-Format geliefert werden. **Bitte senden Sie uns keine fertiggestalteten Artikel.** Die Fotos und auch gegeben falls gestaltete Plakate für Veranstaltungen müssen hochauflösend sein und separat an uns gesendet werden. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass handgeschriebene Vorlagen aus Zeitgründen nicht mehr entgegen genommen werden können.
Hier für Sie das Datenblatt 2018:

Ausgabe	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
Januar 2018	11.12.2017	04.01.2018
Februar 2018	18.01.2018	01.02.2018
März 2018	16.02.2018	01.03.2018
April 2018	19.03.2018	05.04.2018
Mai 2018	19.04.2018	03.05.2018
Juni 2018	15.05.2018	31.05.2018
Juli 2018	20.06.2018	05.07.2018
August 2018	19.07.2018	02.08.2018
September 2018	22.08.2018	06.09.2018
Oktober 2018	20.09.2018	04.10.2018
November 2018	18.10.2018	01.11.2018
Dezember 2018	22.11.2018	06.12.2018

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, verehrte Leserinnen und Leser des „Altenberger Boten“, wir wünschen Ihnen eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit, viele schöne Stunden im Kreise Ihrer Familien und einen guten Start ins neue Jahr!

Ihre Redaktion „Altenberger Bote“

Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Altenberg, Telefon: 035056 333-0
Verantwortlich Amtlicher Teil: Bürgermeister Thomas Kirsten
Fotos: Tourist-Info-Büro, **Am Bahnhof 1, 01773 Kurort Altenberg, Privatfotos zu Artikeln, Bürgermeister Thomas Kirsten, Telefon:** 035056 23993, **Fax:** 035056 23994, **E-Mail:** altenbergerbote@altenberg-urlaub.de
Gesamtherstellung: (Anzeigeneinkauf, Satz und Druck)
Riedel – Verlag & Druck KG, Gottfried-Schenker-Straße 1, Telefon: 037208 876100, Mail: info@riedel-verlag.de, verantwortlich: Reinhard Riedel, Es gilt die Preisliste 2016.
Erscheinungsweise: Die Stadt Altenberg mit allen Stadtteilen verfügt laut Quelle Deutsche Post über 4.628 Haushalte. Der Altenberger Bote erscheint in einer Auflage von 4.500 Exemplaren und liegt an den Auslagestellen im Stadtgebiet zur kostenfreien Mitnahme aus.

Behördliche Veröffentlichungen

Bekanntmachung
Planfeststellung für das Bauvorhaben „Europäische Gas-Anbindungsleitung (EUGAL)“

Die GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel hat bei der Landesdirektion Sachsen, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Europäischen Gasanbindungsleitung (EUGAL) gemäß § 43 Satz 1 Nr. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) bean-tragt. Die Landesdirektion Sachsen mit den Dienststellen in Dresden (Oberes Elbtal/Osterzgebirge) und in Chemnitz (Region Chemnitz) ist zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens. Im Freistaat Sachsen werden daher zwei Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Für den hiesigen Planfeststellungsabschnitt ist die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Flurstücke in folgenden Gemarkungen betroffen:

Stadt Coswig – Gemarkungen Sörnewitz, Clieben, Brockwitz;
Gemeinde Ebersbach – Gemarkungen Kalkreuth, Göhra, Reinersdorf, Beiersdorf, Hohndorf, Lauterbach, Ermendorf, Niederrödern;
Stadt Großenhain – Gemarkungen Skäßchen, Folbern, Krauschütz;
Gemeinde Klipphausen – Gemarkungen Gauernitz, Scharfenberg, Naustadt, Röhrsdorf, Sora, Klipphausen;
Gemeinde Lampertswalde – Gemarkungen Oelsnitz, Niegeroda, Brockwitz, Adelsdorf,
Stadt Meißen – Gemarkung Zaschendorf;
Gemeinde Niederau – Gemarkungen Großdobritz, Gohlis, Oberau, Niederau;
Gemeinde Priestwitz – Gemarkung Baßlitz;
Stadt Wilsdruff – Gemarkungen Birkenhain, Limbach, Helbigsdorf, Herzogswalde, Mohorn;
Stadt Lommatzsch – Gemarkung Zöthain;
Stadt Altenberg – Gemarkung Altenberg.

Die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, hat festgestellt, dass aufgrund der geplanten Länge und des geplanten Durchmessers des Leitungsstranges des Vorhabens EU-GAL gemäß § 6 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 19.2.1 des Gesetztes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst auch die Prüfung aller Umweltauswirkungen der erforderlichen baubedingten Wasserhaltung (Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG).

Der Vorhabenträger hat die folgenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die Um-weltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil Auslegungsunterlagen sind:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung
1	Erläuterungsbericht
2	Projektinformationen/Umweltwirkungen
3	Baulogistik
4	Übersichtspläne
5	Bauwerksverzeichnis
6	Detailplanübersichten, Detailpläne
7	Inanspruchnahme privater und öffentlicher Grundstücke
8	UVP-Bericht
9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung UVP-Bericht
10	NATURA 2000-Verträglichkeitsstudien: Allgemeiner Erläuterungsteil
10.01	FFH-Gebiet Große Röder zwischen Großenhain und Medingen , DE 4647-301 (Landesintern Nr. 150)
10.02	FFH-Gebiet Hopfenbachtal, DE 4747-301 (Landesintern Nr. 153)
10.03	FFH-Gebiet Waldteiche bei Mistschänke und Ziegenbusch, DE 4847-301 (Landesintern Nr. 156)
10.04	FFH-Gebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg, DE 4545-301 (Landesintern Nr. 034E)
10.05	FFH-Gebiet Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen, DE 4846-302 (Landesintern Nr. 168)
10.06	FFH-Gebiet Triebischtäler, DE 4846-301 (Landesintern Nr. 171)
10.07	Vogelschutzgebiet Mittleres Rödertal, DE 4647-451 (Landesintern Nr. 31)
10.08	Vogelschutzgebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg, DE 4545-452 (Landesintern Nr. 26)
10.09	Vogelschutzgebiet Linkselbische Bachtäler, DE 4645-451 (Landesintern Nr. 27)
11	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
13	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
14	Baurechtliche Anträge für Absperrstationen
15	Wasserrechtliche Anträge
16	Antrag auf Naturschutzrechtliche Genehmigung
17	Forstrechtlicher Antrag
18	Sicherheitsstudie TÜV

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen (§ 43a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit
vom 13. Dezember 2017 bis 19. Januar 2018
(jeweils einschließlich)
in der Stadtverwaltung Altenberg, Zimmer 65, Platz des Bergmanns 2, 01773 Altenberg während der Dienststunden

Montag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen im Internet während des vorgenannten Zeitraums unter www.lds.sachsen.de/bekanntmachungen, Rubrik Infrastruktur - Energie, verwiesen. Nach § 27a Abs.1 Satz 4 VwVfG ist der Inhalt der zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 19. Februar 2018 bei der Landesdirektion Sachsen, 09120 Chemnitz, schriftlich, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder bei den oben aufgeführten Gemeinden Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Nieder-

Behördliche Veröffentlichungen

schrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG).
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 VwVfZG von der Auslegung des Plans.
3. Auf einen Erörterungstermin kann nach Maßgabe des § 43a Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verzichtet werden.
Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht.
Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 SächsVwVfZG).
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab dem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Altenberg, den 20.11.2017

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Altenberg (Verwaltungskostensatzung) vom 14.11.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652), i. g. F. und in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 13.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt Altenberg erhebt für Amtshandlungen der Stadtverwaltung Altenberg in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) auf der Grundlage dieser Kostensatzung.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
1. wer die Amtshandlungen veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
3. wer im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige ist, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 12 Abs. 1 SächsVwKG bzw. § 6 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendung eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr als Gebührensatz, Rahmengebühr sowie Wertgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis und wird nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für den Beteiligten bemessen. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

(2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr nach einer im Kostenverzeichnis genannten vergleichbaren Amtshandlung erhoben. Fehlt im Kostenverzeichnis eine vergleichbare Amtshandlung wird eine Rahmengebühr von 5,00 € bis 25.000,00 € im Sinne von Abs. 1 erhoben.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Wertes des Gegenstandes. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheits-

Behördliche Veröffentlichungen

gemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen sie mit Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn die Stadt nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 und 2 entstehen. Auslagen sind insbesondere:
   1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
   2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen sind Entgelte für einfache Briefsendungen;
   3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
   4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
   5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden.

   Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(4) Auslagen werden weiter auch dann erhoben, wenn eine Amtshandlung im Sinne dieser Kostensatzung und des Kostenverzeichnisses nicht durch § 25 Abs. 2 oder § 12 SächsVwKG erfasst sein sollte.

(5) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden
- die §§ 2, 3, 4, 5,
- der § 6 Abs. 2 Satz 2- 7, Abs. 3 bis 5;
- die §§ 8- 17;
- die §§ 19, 20 Abs. 1 und
- die §§ 21 bis 23

des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 8 Erhebung von Kosten nach anderen Rechtsvorschriften

Diese Satzung findet auf die Erhebung von Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) nach anderen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung, soweit dort nichts Abweichendes bestimmt ist. Ansonsten bleiben deren Kostenregelungen unberührt. Unberührt bleiben ferner bundes- und landesrechtliche Kostenregelungen, insbesondere zu Gebührenfreiheit und Billigkeitsentscheidungen (Stundung, Niederschlagung, Erlass).

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung für weisungsfreie Angelegenheiten) vom 06.04.2004 und das Gebührenverzeichnis zur Bestimmung der Gebührenhöhe für Verwaltungsgebühren für Maßnahmen gemäß Straßenverkehrsordnung (STVO) der Stadt Altenberg, in Kraft getreten am 12.08.2008, außer Kraft.

Altenberg, 14.11.2017

Kirsten
Bürgermeister *(Siegel)*

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Be- kanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, 14.11.2017

Kirsten
Bürgermeister

Behördliche Veröffentlichungen

Kostenverzeichnis (Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Altenberg vom 14.11.2017)

Lfd. Nr. der Amtshandlung		Gebührenhöhe
Allgemeine Amtshandlungen		
1.	Auskünfte und Einsichtnahmen	5,00 bis 50,00 €
1.1	Auskünfte, die über einfache Auskünfte i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	5,00 bis 50,00 €
1.2	Einsicht in Akten, Karteien, amtl. Bücher u. dgl. (keine öffentliche Auslegung)	1,50 € je Akte, mind. 5,00 €
2.	Schreibgebühren für beantragte Abschriften, Ausfertigungen, Auszüge aus Akten (keine Kopienerstellung)	Grundgebühr 5,00 €, dann je angefangene Seite DIN A 4
2.1	in deutscher Sprache	1,00 €
2.2.	in ausländischer Sprache	2,00 €
3.	Niederschriften für Privatpersonen (auf Antrag und zum Nutzen der Privatpersonen)	7,50 € je angefangenen Viertelstunde
4.	Kopiergebühren (pro Seite gem. 4.1 und 4.2)	mind. 5,00 € (in Summe)
4.1	Kopien aus Akten, Protokollen u. dgl. im Zusammenhang mit Amtshandlungen, die mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden sind)	
4.1.1	Schwarz-Weiß-Kopie Format A 4	0,35 €
4.1.2	Schwarz-Weiß-Kopie Format A 3	0,50 €
4.1.3	Farbkopie Format A 4	0,70 €
4.1.4	Farbkopie Format A 3	1,20 €
4.2	Sonstige Vervielfältigungen im Zusammenhang mit Amtshandlungen ohne größerem Verwaltungsaufwand	
4.2.1	Schwarz-Weiß-Kopie Format A 4	0,15 €
4.2.2	Schwarz-Weiß-Kopie Format A 3	0,30 €
4.2.3	Farbkopie Format A 4	0,50 €
4.2.4	Farbkopie Format A 3	1,00 €
5.	Amtliche Beglaubigungen/Bestätigungen (Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Fotokopien usw. aus Akten oder von privaten Schriftstücken, Dokumenten usw. mit dem Original)	bis 4 Stück 5,00 €, jede weitere 1,00 €
6.	Besondere Amtshandlungen (Bescheide, Genehmigungen, Versagungen, Verfügungen, Anordnungen, Bescheinigungen, Ausstellung von Urkunden usw. aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen)	5,00 bis 500,00 €
7.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf von besonderen Amtshandlungen nach Punkt 6	5,00 bis 250,00 €
8.	Verlängerung einer Frist, wenn nach:	5,00 bis 50,00 €
8.1	deren Ablauf ein neuer Antrag auf Erteilung einer allg. gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung erforderlich würde und wenn die Gebührenhöhe nachfolgend nicht konkret bestimmt ist, oder nach	
8.2	eine Fristverlängerungen in anderen Fällen vorliegt.	
9.	Gebühren für deutlich erhöhten Bearbeitungsaufwand (Mehrfachanhörungen, Erinnerungen, Nachfragen, Recherchen u. dgl.)	
9.1	Arbeitszeit je angefangene Viertelstunde	10,00 €
9.2	Auslagen entsprechend Aufwand	mind. 5,00 €
Finanzverwaltung		
10.	Mahngebühr	5,00 €
11.	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Steuerrückständen)	5,00 €
12.	Ausfertigung von Duplikaten für Bescheide	5,00 €
13.	Bescheinigung über zurückliegend gezahlte öffentliche Abgaben sowie Gebühren für die Nutzung städtischer Einrichtungen	5,00 €
14.	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	5,00 €
15.	Grundstücksverkehr	
15.1	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach §§ 24 ff. BauGB	20,00 €
15.2	Erteilung einer Genehmigung zum Verkauf einer Garage	10,00 €
15.3	Abgabe einer Erklärung in grundbuchmäßiger Form nach § 29 GBO (z. B. Erteilung von Eintragungs-, Löschungs-, Rangrücktrittsbewilligungen und Genehmigungen)	20,00 €

Behördliche Veröffentlichungen

Lfd. Nr. der Amtshandlung		Gebührenhöhe
Bauverwaltung		
16.	Erteilung einer Auskunft über Anlagen der Gemeinde im unterirdischen Verkehrsraum (Aufgrabegenehmigung) und Abnahme nach baulicher Fertigstellung	65,00 €
17.	Erteilung einer Genehmigung nach 144 BauGB / Erteilung Eines Negativattestes nach § 144, 145 BauGB	20,00 €
18.	Verkehrsrechtliche Anordnungen (VAO) nach §§ 44 und 45 StVO (Baustellen, Container – auch Umzugs- und Entsorgungscontainer -, Baugerüste, Materiallagerung, Bauwagen, Baumaschinen, Baustellenausfahrten, Absicherung ruhender Baustellen usw.)	
18.1	bis zu 2 Tagen	50,00 €
18.2	bis zu 1 Woche	60,00 €
18.3	bis zu 1 Monat	75,00 €
18.4	bis zu 3 Monaten	100,00 €
18.5	bis zu 6 Monaten	150,00 €
18.6	bis zu 12 Monaten	200,00 €
19.	Verlängerung einer nach 18. erteilten VAO Die Gebührenhöhe zur Verlängerung einer bestehenden VAO wird nach den Sätzen einer entsprechenden Neubeantragung berechnet.	
20.	Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der STVO zur Straßenbenutzung, insbesondere für Sondernutzungszwecke der Verkehrsfläche (Container, Gerüste, Baumaterial, Bauwagen, Baumaschinen usw.), wenn eine Nutzung über die durch VAO nach 18. beanspruchte Flächen hinaus erfolgt	
20.1	bis zu 1 Tag	20,00 €
20.2	bis zu 1 Woche	40,00 €
20.3	jede weitere Woche	20,00 €
20.4	Jahresgebühr	150,00 €
Ordnungsverwaltung / Gewerbe		
21.	Verkehrsrechtliche Anordnung nach § 29 Abs. 2 StVO (übermäßige Straßenbenutzung)	pro Veranstaltung/Tag
21.1	Fahrzeugbenutzung im geschlossenen Verband	50,00 €
21.2	Radsportveranstaltung, Läufe u. dgl.	75,00 €
22.	Ausnahmegenehmigung von dem Verbot nach § 33 Abs. 2 Satz 2 StVO Waren oder Leistungen auf der Straße anzubieten (Tische, Stühle, Stände, Aufsteller u. dgl.)	pro angefangenen m² Aufstell- bzw. Ansichtsfläche
22.1	für 1 Tag	1,25 €
22.2	bis 1 Woche	2,50 €
22.3	bis 1 Monat und weiter pro Monat	10,00 €
23.	Verkehrsrechtliche Anordnung nach §§ 44/45 StVO (Dorf- oder Stadtfeste, Straßenfeste, Umzüge, Werbeveranstaltungen u. dgl.)	
23.1	für 1 Veranstaltungstag	30,00 €
23.2	für jeden weiteren Veranstaltungstag	10,00 €
24.	Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der STVO über die Straßenbenutzung	pro Fahrzeug
24.1	Befahren gesperrter Straßen, Wege, Plätze (§ 46 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 11 STVO)	
24.1.1	für 1 Tag	25,00 €
24.1.2	bis zu Woche	30,00 €
24.1.3	bis zu 1 Monat	60,00 €
24.1.4	bis zu 3 Monaten	120,00 €
24.1.5	bis zu 6 Monaten	180,00 €
24.1.6	bis zu 12 Monaten	250,00 €
24.1.7	im öffentlichen Interesse (Daseinvorsorge) pro Genehmigung	5,00 €
24.2	Parken im eingeschränkten Halteverbot und auf Gehwegen (§ 46 Abs. 1 Nr. 4 a STVO) z. B. Umzugsautos, Handwerker, Pflegedienste u. dgl.	
24.2.1	Ausnahmegenehmigung pro Tag	5,00 €
24.2.2	Fahrzeuge gemeinnütziger Einrichtungen bis max. 1 Jahr	50,00 €
24.2.3	Fahrzeuge im Zusammenhang mit Einrichtungen der VAO der Bauverwaltung nach den Punkten 18 und 20 gelten als deren Bestandteile.	
24.3	Parken im Bereich von Parkscheinautomaten (§ 46 Abs. 1 Nr. 3 STVO)	
24.3.1	pro Tag	5,00 €
24.3.2	pro Monat	15,00 €
24.3.3	Sonderparkgenehmigung im öffentlichen Interesse pro Genehmigung	5,00 €

Behördliche Veröffentlichungen

Lfd. Nr. der Amtshandlung		Gebührenhöhe
25.	Fundsachen (Aufbewahrung, einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder)	
25.1	Personenbezogene Dokumente	
25.1.1	je Dokument	5,00 €
25.1.2	bei mehreren Dokumenten pro Person max.	10,00 €
25.2	bei Sachen	
25.2.1	bis zum Wert von 500,00 €	2 % des Wertes, mind. 5,00 €
25.2.2	über den Wert von 500,00 €	2 % von 500,00 € zzgl. 1 % des Mehrwertes
25.3	bei Tieren	15,00 € pro Tag als Unterbringungskosten zzgl. angefallener Fahrtkosten
26.	Erteilung einer Genehmigung über das Abbrennen offener Feuer für kulturelle und private Zwecke	
26.1.	einmaliges Abbrennen	5,00 €
26.2	Jahresgebühr (mehrmaliges Abbrennen)	15,00 €
27.	Genehmigung Feuerwerk entsprechend Sprengstoffverordnung	30,00 €
28.	Genehmigung Veranstaltungen (auch Auflagen) nach der Polizeiverordnung der Stadt Altenberg	
28.1	Stadtfeste / Dorffeste mit öffentlichem Charakter	5,00 €
28.2	private Feierlichkeiten/Veranstaltungen	10,00 €
29.	Anwohnerparkausweise pro Genehmigung	5,00 €
30.	Plakatierungsgenehmigungen / Aushänge	pro Stück u. Woche (mind. 5,00 €)
30.1	Aushänge Schaukästen	
30.1.1	Format A 3	0,50 €
30.1.2	Format A 4	0,25 €
30.1.3	Format A 5	0,15 €
30.2	Plakatierung Veranstaltungen	
30.2.1	Format A 0	4,00 €
30.2.2	Format A 1	2,00 €
30.2.3	Format A 2	1,00 €
30.2.4	Format A 3	0,50 €
31.	Bestätigung einer Anzeige nach § 2 (2) SächsGastG (zeitweiser Ausschank u. dgl.)	pro Antrag
31.1	örtliche Vereine, Freiwillige Feuerwehr Jugendclubs etc.	5,50 €
31.2	sonstige Anbieter	20,00 €

Satzung der Stadt Altenberg für den Friedhof Altenberg, den anonymen Urnenhain Altenberg und für städtische Gebäude und Einrichtungen auch auf kirchlichen Friedhöfen in der Stadt Altenberg (Friedhofssatzung) vom 14.11.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652) i. g. F. und der §§ 2 sowie 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 08.07.1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.12.2012 (SächsGVBl. S. 725) i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in öffentlicher Sitzung vom 13.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften
§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften
§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
§ 9 Särge, Urnen und Trauergebinde
§ 10 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
§ 11 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
§ 12 Umbettungen
§ 13 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten
§ 14 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
§ 15 Reihengrabstätten
§ 16 Wahlgrabstätten
§ 17 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
§ 18 Benutzung von Wahlgrabstätten
§ 19 Gemeinschaftsgrabanlagen
§ 20 Ehrengrabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten
§ 21 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
§ 22 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
§ 23 Verantwortliche, Pflichten
§ 24 Grabpflegeverträge
§ 25 Grabmale

Behördliche Veröffentlichungen

§ 26 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
§ 27 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
§ 28 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern
§ 29 Benutzung von Trauerhallen bzw. -räumen
§ 30 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen
§ 31 Alte Rechte
§ 32 Haftungsausschluss
§ 33 Gebühren
§ 34 Ordnungswidrigkeiten
§ 35 Gleichstellungsklausel
§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof Altenberg (einschl. Trauerhalle), den anonymen Urnenhain Altenberg (beide nachfolgend tlw. auch nur noch Friedhof genannt) und für die in städtischer Zuständigkeit befindlichen Gebäude und Einrichtungen (Trauerhallen bzw. -räume u. dgl.) auf den kirchlichen Friedhöfen:

- Geising
- Fürstenau
- Fürstenwalde
- Lauenstein
- Liebenau
- Schellerhau

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die in § 1 genannten Stätten und Einrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen der Stadt Altenberg betrieben. Sie dienen der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Altenberg waren oder
  b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) der Stadt Altenberg. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

(1) Die Stadt Altenberg kann bestimmen, dass
  a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
  b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
  c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
(2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden, sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.
(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.
(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Stadt Altenberg festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Stadt getroffen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Stadt Altenberg als Friedhofsträgerin beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(2) Innerhalb des Friedhofs bzw. bei der Benutzung von zugeorneten Einrichtungen ist nicht gestattet:
  a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
  b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
  c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
  d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren zu filmen bzw. Tonaufzeichnungen zu fertigen,
  e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

Behördliche Veröffentlichungen

f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegen-stände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 6 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine gesonderte Ordnung erlassen.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch Friedhofsträger. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Abs. 1 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.
(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.
(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.
(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 5 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.
(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
(8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden nach Abs. 1, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.
(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9 Särge, Urnen und Trauergebinde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.
(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
(3) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
(4) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt. Bei oberirdischen Bestattungen sind Überurnen aus zersetzbarem Material nicht zulässig.
(5) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

Behördliche Veröffentlichungen

§ 10 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
(2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt von der Oberkante des Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Hügel) mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.
(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen.
(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 11 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.
(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 3 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist
   a) bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen,
   b) bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

   Mit dem Antrag ist entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.
(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehenen Berechtigten. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.
(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.
(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 13 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt davon abweichend für Kinder, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.
(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 14 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Die vorhandenen Grabstätten werden unterschieden in:
   a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
   b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
   c) Urnenreihengräber
   d) Urnenwahlgräber,
   e) Urnengemeinschaftsanlagen ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte (anonymer Urnenhain),
   f) Urnengemeinschaftsanlagen (einschl. Kolumbarium) mit Kennzeichnung
   g) Ehrengrabstätten.
(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat, abhängig gemacht.
(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.
(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

Behördliche Veröffentlichungen

§ 15 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach und einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
(2) Reihengräber werden eingerichtet für:
a) Sargbestattungen; die Größe der Grabstätte beträgt 2,40 m mal 1,20 m; die Größe des Grabhügels beträgt Länge 1,80 m, Breite 0,90 m bei einer Höhe von bis zu 15 cm,
b) Urnenbeisetzungen; die Größe der Grabstätte beträgt 1,00 m mal 1,00 m.
(3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet beziehungsweise nur eine Urne beigesetzt werden.
(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
(5) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstelle erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Ruhezeit und Nutzungsrecht können nicht verlängert werden.
(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher in ortsüblicher Weise öffentlich sowie durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 16 Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren bzw. Belegung gemäß der in § 13 festgelegten Ruhezeit erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:
a) Sargbestattungen: Länge 2,40 m, Breite 1,20 m (Grabhügel: Länge 1,80 m, Breite 0,90 m, Höhe bis 15 cm)
b) Urnenbestattungen (Erde): Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
c) Urnenbestattungen im Kolumbarium entsprechend der Aufnahmekapazität.
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m2. Für eine Doppelwahlgrabstätte ohne Sarg gilt die doppelte Belegungszahl.
Beim Kolumbarium richtet sich die Anzahl der möglichen beizusetzenden Urnen nach der baulichen Größe des Kolumbariums und damit dessen Aufnahmekapazität.
(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 13. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 17 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.
(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. § 14 Absatz 3 bleibt unberührt.
(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.
(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.
(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge der nächsten voll geschäftsfähigen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten auf diese wie folgt über:
1. der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189, 3191), in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Kinder,
3. die Eltern,
4. die Geschwister,
5. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 429, 430) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
6. der sonstige Sorgeberechtigte,
7. die Großeltern,
8. die Enkelkinder,
9. sonstige Verwandte bis zum 3. Grade,
10. auf die nicht unter 1. bis 9. fallenden Erben.

Kommt für die Verantwortlichkeit ein Paar (Nummern 3 und 7) oder eine Mehrheit von Personen (Nummern 2, 4, 8 und 9) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren in der Verantwortlichkeit vor, es sei denn, die Verantwortlichen haben einvernehmlich eine andere Lösung getroffen. Sind keine Angehörigen der Gruppen 1. bis 9. vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers ebenfalls möglich. Der dann jeweilige Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.
(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.
(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhof-

Behördliche Veröffentlichungen

sträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 18 Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
a) Ehegatten,
b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 19 Gemeinschaftsgrabanlagen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind entweder auf einem gemeinsamen Gedenkstein, einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte oder in sonstiger geeigneter Weise vermerkt. Davon ausgenommen ist die Urnengemeinschaftsanlage ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte (anonymer Urnenhain).

(2) Anonyme Erdbestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen an oder auf der Grabstelle sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

(3) Die Grabgestaltung und -pflege der Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein in Zuständigkeit des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

§ 20 Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

§ 22 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit Platten, Kies mit Folienunterlage oder anderen den Boden verdichtenden und damit wasserundurchlässigen Materialien bedeckt werden.
Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen im ausgewachsenen Zustand in der Höhe 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 23 Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Reihengrabstätten ist der Inhaber der Grabnummerkarte beziehungsweise der für die Bestattung Verantwortliche, von Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 25 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummerkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten sollten nach jeder Bestattung beziehungsweise nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes frühestmöglich, spätestens jedoch innerhalb sechs Monate ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 7 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von 6 Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten vom Friedhofsträger nach Ablauf der gesetzten Frist

Behördliche Veröffentlichungen

abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die entstehenden Kosten bei Reihengräbern hat grundsätzlich der Inhaber der Grabkarte oder der Verantwortliche für die Bestattung zu tragen.

(7) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von 6 Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(9) Weitere Gestaltungsvorschriften können sich aus einer etwaig zusätzlich erlassenen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers ergeben.

§ 24 Grabpflegeverträge

Für Grabpflegeverträge gilt der § 23 Abs. 4. Weiter kann im Ausnahmefall der Friedhofsträger gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang für die Grabpflege zu sorgen. Ausgenommen von einer Regelungsmöglichkeit ist die Grabpflege für den anonymen Urnenhain, da diese generell dem Friedhofträger obliegt.

§ 25 Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen die Würde eines Friedhofes nicht verletzen.

(2) Grabmahle sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedeten oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmahl soll dem stehenden Grabmahl in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen. Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 7, sind zu beachten.

(4) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(6) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(7) Bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale dürfen provisorische Grabmale nur als naturlasierte Holzsteelen oder -kreuze, längestens bis zu zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.

§ 26 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß den genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmahlen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmahlen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen. Zusätzlich gilt, dass bei Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmahl 40 cm beträgt. Bei Grabmahlen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermit-

Behördliche Veröffentlichungen

teln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 27 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs aus der früheren Zeit erhalten bleiben sollen, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, falls sie nicht ohnehin als denkmalgeschützt gelten. Geschützte Grabmahle und Bauwerke werden in einem Verzeichnis des Friedhofsträgers geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28 Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 14 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 27 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 7 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 27 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 29 Benutzung von Trauerhallen bzw. -räumen

(1) Für die Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können dafür bestimmte städtische Einrichtungen (zum Beispiel Trauerhallen bzw. -räume) benutzt bzw. einbezogen werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen dabei während einer festgesetzten Zeit vor der Trauerfeier sehen. Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen eines Sarges in einer Trauerhalle oder Trauerraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat, Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen oder sonstige gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.

(3) Für die grundsätzliche Nutzungsfähigkeit der Einrichtungen nach Abs. 1 sorgt der Friedhofsträger. Veränderungen oder zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 30 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Neben der Benutzung von Einrichtungen nach § 29 Abs. 1 dürfen Bestattungsfeiern am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle des Friedhofes fortgesetzt oder durchgeführt werden.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen in den Einrichtungen nach § 29 Abs. 1 und auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 31 Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger (auch in Rechtsnachfolge) bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 Absatz 1 und § 17 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 33 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs Altenberg, des anonymen Urnenhains in Altenberg und der städtischen Gebäude und Einrichtungen auf kirchlichen Friedhöfen in der Stadt Altenberg nach § 1 werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Altenberg erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des geltenden Vollstreckungsrechts beigetrieben werden.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde eines Friedhofs entsprechend verhält und den Anordnungen der Stadt Altenberg als Fiedhofsträgerin bzw. deren aufsichtsbefugten Personal nicht Folge leistet;
2. auf dem Friedhof entgegen § 5 Abs. 2 und ohne Genehmigung nach § 5 Abs. 3

Behördliche Veröffentlichungen

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrräder und Sportgeräte, z. B. Rollschuhe, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt;
b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie nicht genehmigte oder nicht angezeigte Dienstleistungen anbietet bzw. dafür wirbt;
c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung ausführt;
d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig fotografiert, filmt oder Tonaufzeichnungen fertigt;
e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind;
f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, Rasenflächen, Grabstätten und und Grabeinfassungen unberechtigt betritt;
g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt;
h) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde;
i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abhält;
j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen verwendet;
k) Unkrautvertilgungsmittel, chemische Bekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger verwendet;
l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufbewahrt;
m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufstellt;

3. entgegen § 7 Abs. 1 als Gewerbetreibender seine Tätigkeit ohne Zulassung durch den Friedhofsträger auf dem Friedhof ausübt;
4. entgegen § 7 Abs. 3 als Gewerbetreibender die Friedhofssatzung und weitere dazu ergangenen Regelungen missachtet;
5. entgegen § 7 Abs. 6 als Gewerbetreibender gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen außerhalb der vom Friedhofsträger festgelegten Zeiten durchführt;
6. entgegen § 7 Abs. 7 als Gewerbetreibender Werkzeuge und Materialien nicht an der vom Friedhofsträger genehmigten Stelle lagert, Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen nicht ordnungsgemäßen Zustand versetzt, auf dem Friedhof Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert und gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt;
7. entgegen § 21 Abs. 3 das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten vornimmt;
8. entgegen § 22 Abs. 1 Grabstätten so gestaltet:
   a) dass sie sich nicht der Umgebung anpassen und nicht die Würde des Friedhofes wahren,
   b) dass sie über ein Drittel mit den Boden verdichtenden und damit wasserundurchlässigen Materialien bedeckt werden,
   c) dass deren Bepflanzungen in Höhe und Breite andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen,
   d) dass keine standortgerechten und heimische Pflanzen verwendet werden;
9. entgegen § 22 Abs. 2 Kunststoffe für die Grabgestaltung und als Grabschmuck verwendet;
10. entgegen § 22 Abs. 3 Grabschmuck nicht instand hält;
11. entgegen § 22 Abs. 5 als Nutzungsberechtigte oder für die Grabstätte Verantworliche nicht für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten sorgt und Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit nicht unverzüglich Folge leistet;
12. entgegen § 23 Abs. 3 die Grabstätte nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes nicht spätestens innerhalb 6 Monate ordnungsgemäß herrichtet;
13. entgegen § 23 Abs. 5 eine nicht ordnungsgemäß hergerichtete gepflegte Grabstätte nach Aufforderung des Friedhofsträger nicht innerhalb der festgesetzen Frist in Ordnung bringt;
14. entgegen § 23 Abs. 1 der Nutzungsberechtigte auf Verlangen des Friedhofsträgers die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des nutzungsrechtes nicht abräumt;
15. entgegen § 25 Abs. 1 durch Gestaltung und Inschrift eines Grabmahls die Würde eines Friedhofes verletzt;
16. entgegen § 25 Abs. 2 Grabmahle nicht aus Naturstein, Holz, geschmiedeten oder gegossenem Metall verwendet, mehr als nur ein stehendes Grabmal pro Grab aufstellt und die Gestaltung eines zusätzlichen liegenden Grabmahls nicht an die des stehenden Grabmals anpasst;
17. entgegen § 25 Abs. 3 die Errichtung, jegliche Veränderung von Grabmalen und der damit zusämmenhängenden baulichen Anlagen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers vornimmt;
18. entgegen § 25 Abs. 7 bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale nicht aus naturlasierten Holzsteelen oder -Kreuze verwendet und provisorische Grabmale länger als 2 Jahre nach der Bestattung aufgestellt lässt;
19. entgegen § 26 Abs. 1 Grabmale nicht nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes fundamentiert und befestigt;
20. entgegen § 26 Abs. 2 als beauftragter Gewerbetreibender oder Dienstleister die Grabmale und baulichen Anlagen nicht nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) plant, errichtet oder prüft;
21. entgegen § 28 Abs. 1 Grabmale vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit ohne schriftliche Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt;
22. entgegen § 28 Abs. 2 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. nach der Entziehung von Grabstätte und Nutzungsrecht nicht entfernt;
23. entgegen § 29 Abs. 2 die Aufstellung eines Sarges in einer Trauerhalle oder Trauerraumes trotz Untersagung erfolgt.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 35 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung treten die bisher geltenden Bestimmungen der Friedhofsordnung für die Friedhöfe Altenberg und Zinnwald der Evangelischen-Lutherischen Kirchgemeinde Altenberg-Zinnwald vom 01.09.2007 (nur den Friedhof Altenberg betreffend), deren Anwendung alleinig aus

Behördliche Veröffentlichungen

der vertraglichen Rechtsnachfolge durch die Übernahme des ehemals kirchlichen Friedhofs in das Eigentum der Stadt Altenberg entstand; die Satzung zur Durchführung anonymer Bestattungen in der Stadt Altenberg (Nutzung des kommunalen Urnenhains und die Bestattungsgebührensatzung) vom 22.05.2007, einschließlich deren 1. Änderung vom 17.11.2009 und die Satzung zur Regelung der Benutzung und der Erhebung von Benutzungsgebühren für die Trauerhalle der Stadt Altenberg im Stadtteil Geising (Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung Trauerhalle) vom 11.12.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt: Altenberg, 14.11.2017

Kirsten *(Siegel)*
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt

   unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, 14.11.2017

Kirsten
Bürgermeister

Satzung der Stadt Altenberg über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof Altenberg, den anonymen Urnenhain Altenberg und für städtische Gebäude und Einrichtungen auch auf kirchlichen Friedhöfen in der Stadt Altenberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.11.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652) i. g. F.; der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (SächsGVBl. S. 504) i. g. F.; des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) i. g. F. und in Verbindung mit § 2 sowie § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 08.07.1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.12.2012 (SächsGVBl. S. 725) i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in öffentlicher Sitzung vom 13.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren
§ 1 Gebührenpflicht
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
§ 5 Auskunfts- und Informationspflicht

Abschnitt 2: Gebührentarif
§ 6 Nutzungsgebühren
§ 7 Bestattungsgebühren
§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
§ 9 Gebühren für die Grabberäumung
§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
§ 11 Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen bzw. -räumen
§ 12 Verwaltungskosten
§ 13 Gebühren für besondere zusätzliche Leistungen

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen
§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs Altenberg, des anonymen Urnenhains Altenberg und von städtische Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen auf kirchlichen Friedhöfen in der Stadt Altenberg sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist
   1. der Nutzungsberechtigte,
   2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
   3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung oder wer sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung der/des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.

Behördliche Veröffentlichungen

(2) Für alle mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Auskunfts- und Informationspflicht

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen der Wohnanschrift u. a. für die Gebührenerhebung notwendigen Informationen.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabnutzungsgebühren erhoben:

1.	Grabnutzungsgebühren	
1.1	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab 10 Jahre (Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres)	76,00 €
1.2	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab 20 Jahre (Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres)	151,00 €
1.3	Erdreihengrab / Erdwahlgrab 10 Jahre (Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres)	217,00 €
1.4	Erdreihengrab / Erdwahlgrab 20 Jahre (Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres)	434,00 €
1.5	Doppelwahlgrab / Gruft 20 Jahre	975,00 €
1.6	Verlängerung Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab pro Jahr	8,00 €
1.7	Verlängerung Erdreihengrab / Erdwahlgrab pro Jahr	22,00 €
1.9	Verlängerung Doppelwahlgrab / Gruft pro Jahr	49,00 €
2.	Urnengrabnutzungsgebühren inkl. 20 Jahre Friedhofsunterhaltung	
2.1	Urnengemeinschaftsanlage 20 Jahre	1.199,00 €
2.2	Urnengemeinschaftsanlage 10 Jahre (nur Kinder, die tot geboren bzw. vor Vollendung 2. Lebensjahr verstorben)	599,50 €
2.3	Kolumbarium (Urnenwandsystem) 20 Jahre	1.292,00 €
2.4	Verlängerung Kolumbarium pro Jahr und Urne	26,00 €
2.3	Urnenhain 20 Jahre (anonym)	865,00 €
2.4	Urnenhain 10 Jahre (anonym) (nur Kinder, die tot geboren bzw. vor Vollendung 2. Lebensjahr verstorben)	432,50 €

§ 7 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, jedoch ohne Bedecken mit einer Bepflanzung, werden folgende Gebühren erhoben:
1. Sargbestattungen 394,00 €
2. Urnenbeisetzungen 195,00 €

(2) Für die Beisetzung in einer Ehrengrabstätte werden keine Gebühren erhoben.

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden Gebühren nach den tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden Gebühren nach den tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof (außer Urnengemeinschaftsanlage und anonymer Urnenhain) wird unabhängig von der Größe der Grabstätte jährlich folgende Gebühr erhoben: Friedhofsunterhaltungsgebühr 37,00 €

§ 11 Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen bzw. -räumen

(1) Für die Benutzung der Trauerhallen bzw. -räumen auf den Friedhöfen der nachfolgend genannten Stadt- bzw. Ortsteilen werden folgende Gebühren erhoben:
- Altenberg 100,00 €
- Geising 250,00 €
- Fürstenau 50,00 €
- Fürstenwalde 50,00 €
- Lauenstein 50,00 €
- Liebenau 100,00 €
- Schellerhau 50,00 €

(zzgl. direkte Abrechnung Aufwand Kirche)

(2) Für die Gestellung eines Musikers, von Technik oder sonstiger Leistungen bei der Benutzung der Trauerhallen- bzw. räume, nur falls über den Friedhofsträger vereinbart, gelten die jeweils tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung der Stadt Altenberg erhoben werden,

Behördliche Veröffentlichungen

gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	Zulassungsgebühr für Arbeiten eines Gewerbetreibenden auf dem Friedhof	20,00 €
2.	Grabmahlgenehmigung	38,00 €
3.	Umschreibung der Rechte für Grabstellen	38,00 €

§ 13 Gebühren für besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebühren, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Arbeits- und Sachaufwand erhoben.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die bisher geltenden Bestimmungen der Friedhofsordnung für die Friedhöfe Altenberg und Zinnwald der Evangelischen-Lutherischen Kirchgemeinde Altenberg-Zinnwald vom 28.09.2011 (nur den Friedhof Altenberg betreffend), deren Anwendung alleinig aus der vertraglichen Rechtsnachfolge durch die Übernahme des ehemals kirchlichen Friedhofs in das Eigentum der Stadt Altenberg entstand; die Satzung zur Durchführung anonymer Bestattungen in der Stadt Altenberg (Nutzung des kommunalen Urnenhains und die Bestattungsgebührensatzung) vom 22.05.2007, einschließlich deren 1. Änderung vom 17.11.2009 und die Satzung zur Regelung der Benutzung und der Erhebung von Benutzungsgebühren für die Trauerhalle der Stadt Altenberg im Stadtteil Geising (Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung Trauerhalle) vom 11.12.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt: Altenberg, 14.11.2017

Kirsten, Bürgermeister (Siegel)

Hinweis auf § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt

   unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, 14.11.2017

Kirsten, Bürgermeister

Erneutes „Berggeschrey“ im Osterzgebirge

Der Lithium-Abbau zwischen Zinnwald-Georgenfeld und Altenberg rückt in greifbare Nähe

Es sieht gut aus - das Sächsische Oberbergamt hat der Deutschen Lithium GmbH das Bergrecht für ein gut 250 Hektar großes Gebiet zwischen Zinnwald und Altenberg erteilt.
In ca. drei Jahren will das Unternehmen in dem Areal nach Lithium-Eisen-Glimmer graben und das begehrte Lithium fördern. Dieses wird in Lithium-Ionen-Akkus verwendet und gewinnt angesichts der immer breiteren Nutzung von Elektroautos, Smartphones und Akkuwerkzeugen ständig an Bedeutung.
Anfang 2019 soll das Wirtschaftlichkeitsgutachten fertig sein.
Danach wird die Freiberger Firma, die mit dem kanadischen Unternehmen „Bacanora Minerals Ltd.“ aus Calgary einen neuen Gesellschafter hat, und damit das Projekt auf tragfähige Füße gestellt wurde, ein Bergwerk zum Lithiumabbau errichten. Dabei wird eine unterirdische Schrägrampe zur einen Kilometer langen, 500 Meter breiten und 350 Meter tiefen Lagerstätte gebaut, über die dann Lkws unter Tage zur Lithium-Lagerstätte in Zinnwald gelangen. In Altenberg würde die Aufbereitung stattfinden, wo das Erz fein zermahlen und dann mit Magneten das Lithium vom Quarz getrennt wird. Die Herstellung des Lithiumcarbonats würde dann in der Nähe von Dresden erfolgen.

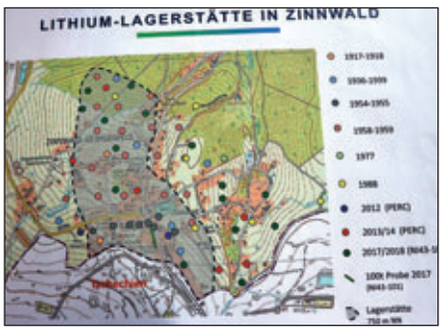

Derzeit laufen noch Explorationsarbeiten (Bohrungen) um die Lagerstätte, welche das bereits vorhandene Gutachten noch ergänzen sollen.
Bürgermeister Thomas Kirsten und der Zinnwalder Ortsvorsteher Hans-André Tooren nutzten den Tag der offenen Tür, welchen die Deutsche Lithium GmbH am 16. November 2017 veranstaltete und informierten sich über die weiteren Pläne der Gesellschaft.
Nun heißt es Daumen drücken, dass dieses ehrgeizige und für unsere Region so wichtige Vorhaben auch wirklich wahr wird und bei uns das „Berggeschrey“ einsetzt.

Behördliche Veröffentlichungen

Öffentliche Stellenausschreibung
Die Stadt Altenberg schreibt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle

Sachbearbeiter(in) für Liegenschaften

mit 40 Std./Woche befristet wegen Krankheit aus.
Auf die Bewerber/innen warten breit gefächerte, interessante Aufgaben.

Wir suchen
engagierte, fachlich qualifizierte Persönlichkeiten mit Organisationsgeschick und umfassende EDV-Kenntnisse (MS Office).

Zum Aufgabengebiet gehören u.a.:
- Flurstücksverwaltung für das Gemeindegebiet Altenberg
- Grundstücksverkehr für die Stadt Altenberg (Vorbereitung für Kauf, Verkauf, Tausch, Überlassung, Erbbaurecht,
- Vermögenszuordnung mit Ausschreibungen,
- einholen behördlicher Genehmigungen, Zeugnisse usw.)
- Recherchenarbeit zu Flurstücken
- Be- und Zuarbeiten von Amtshilfen und Auskunftsersuchen
- Bearbeiten von Negativzeugnissen
- Pflege der Archivalien
- Arbeiten mit dem Datenbestand in Archikart- und PolyGIS.

Sie erfüllen folgende Voraussetzungen
- Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten, Fachrichtung Kommunalverwaltung
- rechtssichere Anwendung von Bundes- und Landesrecht
- eine zuverlässige, bürgerfreundliche Arbeitsweise
- hohe Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Selbstständigkeit, Teamfähigkeit,
  Loyalität und Verschwiegenheit
- Erfahrung in einer öffentlichen Verwaltung,

dann bewerben Sie sich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle wird mit einem Festgehalt vergütet.

Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien, Tätigkeitsnachweise und Beurteilungen) richten Sie bitte bis spätestens 15.12.2017 an die

Stadtverwaltung Altenberg
Hauptamtsleiterin Frau Weise
Platz des Bergmanns 2
01773 Altenberg.

Ihre Bewerbung können Sie per Post oder per E-Mail senden. Ihre Bewerbungsunterlagen per E-Mail senden Sie bitte an bewerbung@altenberg.de als ein komplettes Dokument (Format doc; docx; pdf; zip; jpg) als Anhang. Dabei darf die Dateigröße 8 MB nicht überschreiten.

Für die Rücksendung Ihrer Unterlagen, die auf dem Postweg eingehen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten A4-Umschlag bei. Die datenschutzgerechte Vernichtung der Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird garantiert. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachweise werden nicht versandt.

Ausbildungsangebot zum/zur

Verwaltungsfachangestellten
Fachrichtung
„Landes- und Kommunalverwaltung“

Wo? Stadtverwaltung Altenberg
Platz des Bergmanns 2
01773 Altenberg

Beginn: September 2018

Dauer: 3 Jahre, im Blocksystem zwischen Theorie und Praxis

Bewerbungsschluss: 12. Januar 2018

Informationen unter: www.altenberg.de

Aussagekräftige Bewerbungen bitte an:
Stadtverwaltung Altenberg
Frau Weise
Platz des Bergmanns 2
01773 Altenberg

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, die Dezember-Ausgabe des „Altenberger Bote“ ist sehr umfangreich.
Wir konnten aus diesem Grund nicht alle eingereichten Artikel veröffentlichen. Wir werden versuchen, Ihre Artikel in den kommenden Ausgaben mit zu veröffentlichen.

Dankeschön für Ihr Verständnis! Freundliche Grüße – Ihre Redaktion

Behördliche Veröffentlichungen

Sturm „Herwart“ wütete auch in unserem Gemeindegebiet

Das letzte Oktoberwochenende hatte es in sich. „Herwart“ traf mit voller Wucht auch das Ostergebirge und hat die größten Waldschäden in Sachsen seit "Kyrill" vor zehn Jahren verursacht. Durch orkanartige Böen im Tiefland und insbesondere in Mittelgebirgslagen wurden zahlreiche Bäume im Wald entwurzelt oder gebrochen.

Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Ortsfeuerwehren der Stadt Altenberg waren am Sonntag, den 29. Oktober 2017 im Dauereinsatz und sorgten dafür, dass Straßen und Wege von den umgestürzten Bäumen befreit wurden, sodass das öffentliche Leben größtenteils ohne Einschränkungen möglich war.

Dafür den über 120 Kameradinnen und Kameraden und den 50 weiteren Helfern von dieser Stelle aus, ein riesengroßes Dankeschön. Sie haben wirklich großartige Arbeit geleistet und erhielten dann in den Abendstunden Unterstützung vom THW, als in der Dunkelheit die Gefährdungslage für Leib und Leben wirklich immer prekärer wurde. Die Arbeiten an der Kohlgrundstraße zwischen Hirschsprung und Oberbärenburg mussten sogar auf den kommenden Tag verschoben werden.

Es gibt überall in Sachsen riesige Schadensgebiete - "Herwart" hat 650.000 Kubikmeter Bruchholz verursacht - die Hälfte der jährlich normal abgeholzten Menge. Dabei schlägt unsere Region mit 75.000 Kubikmeter zu Buche. Bürgermeister Thomas Kirsten war mit Revierförster Eckhard Heinze unterwegs und war ebenso wie dieser, von den immensen Schäden, die der Sturm verursacht hat, betroffen. Gemeinsam besprachen sie die weitere Vorgangsweise zur Beseitigung der Schäden.

An erster Stelle standen und stehen immer noch die Beseitigung von unmittelbaren Gefahren für Leib und Leben. Trotz der großen Anstrengungen können lebensbedrohliche Situationen im Wald immer noch nicht zu hundert Prozent ausgeschlossen werden.

Aber auch die Forst-Mitarbeiter haben ausgezeichnete Arbeit geleistet. Ein Großteil der Hauptwanderwege ist wieder passierbar und auch für die Loipen sieht es ganz gut aus. Hier wird es zwar Einschränkungen geben, doch dies wird in Zusammenarbeit mit dem Sachsenforst immer veröffentlicht werden.

Jahresrückblick 2017

Dezember 2016

- Energie-Tisch Altenberg e.V. beendet nach 16 Jahren seine Tätigkeit: Am 31.12.2016 beendete der Energie-Tisch Altenberg e. V. nach vorher auf zwei Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüssen seine Tätigkeit.
- Würdige Ehrung für Helmut Richter aus Bärenstein: Am 3. Dezember 2016 ehrten Landtagspräsident Dr. Matthias Rößler und Sozialministerin Barbara Klepsch ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger mit einem Empfang im Sächsischen Landtag und einer Ehrenurkunde. Unter den insgesamt 50 Ausgezeichneten befand sich Helmut Richter aus Bärenstein.

Januar 2017

- Wirtschaftsminister Dulig besuchte Altenberg und überreichte Bürgermeister Thomas Kirsten die Urkunde zur Anerkennung des Prädikates „Staatlich anerkannter Luftkurort“. Laut Wirtschaftsminister Dulig gehört Altenberg zu den bedeutendsten Tourismusorten im Erzgebirge. Insbesondere im Bereich des Wintersports hat die Stadt durch die Austragung nationaler und internationaler Wettkämpfe auf der Rennschlitten- und Bobbahn und in der Biathlonarena überregionale Bekanntheit erlangt.

Seitdem darf die Stadt Altenberg mit diesem Prädikat um Gäste und Besucher werben. Qualität steht heute mehr denn je bei der Auswahl eines Reiseziels im Vordergrund. Das Prädikat Luftkurort“ vermittelt Qualität, ein gesundes Klima, umfangreiche Möglichkeiten der Freizeitbeschäftigungen, wie zum Beispiel ein gut ausgebautes Wanderwegenetz oder gespurte Loipen im Winter.

- Mit dem 5. BMW IBSF Bob & Skeleton Weltcup startete die Elite der Bob- und Skeletonsportler in der ersten Januarwoche 2017 im DKB EISKANAL Altenberg pfeilschnell ins neue Jahr.

- Anfang Januar hat es geschneit und unsere schöne Heimat in strahlendes Weiß getaucht. Das war ein guter und optimistischer Start in das neue Jahr. Nachdem in den letzten Jahren der Winter sich ziemlich rar gemacht hatte, war die Freude, dass er nun endlich wieder „Einzug gehalten hat“ bei allen ziemlich groß. Ski und Rodel gut –und deshalb war es auch nicht verwunderlich, dass bereits am ersten Januarwochenende tausende Gäste bei uns zu Gast waren und das „Erlebnis Schnee“ ganz nach ihrem Geschmack erleben konnten. Die Pisten und Loipen waren bestens präpariert und luden zum Skivergnügen ein. Rodeln, Winterwandern, Fahrten im Pferdeschlitten oder im Loipenbully durch den herrlichen Winterwald – für jeden war etwas dabei.
- Das Bergbaumuseum Altenberg erhält für die Fördermaßnahme „Sonderprogramm Denkmalschutz“ eine 90 %-ige Förderung. Das Gesamtvolumen der Maßnahme beläuft sich auf 210.000,00 €. Saniert werden hier unter anderem das Dach über dem Gebäudeteil des Pochwerkes sowie das Wasserrad und die Welle für die Langstoßherde.
- 47. Schellerhauer Kammlauf fand am 29. Januar 2017 statt. Durch die idealen Bedingungen folgten insgesamt 214 Sportler der Einladung des Vereins. Darunter waren auch viele Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Kinder- und Jugendsportspiele des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am Wettkampf teilnahmen.

Februar 2017

- Arztpraxis öffnet im Ortsteil Kurort Bärenfels: Am 13. Februar 2017, 16.00 Uhr eröffnete Dr. Handel seine Zweitniederlassung im Ortsteil Kurort Bärenfels. Ortsvorsteher Ullrich Bock und Bürgermeister Thomas Kirsten waren bei der Eröffnung dabei und begrüßten Dr. Handel in seiner Praxis.

- Einheimische Sportler erkämpften in zahlreichen Wintersportarten Titel für unsere Region. Die Geisinger Rennrodlerin Jessica Tiebel, gewann neben der Juniorenweltmeisterschaft auch den Gesamtweltcup. Die Geisinger Curler Julia Meißner und Andy Büttner siegten bei den Deutschen Meisterschaften in Hamburg. Sie gewannen die Deutsche Mixed Doubles Meisterschaft 2017 und sicherten sich damit das begehrte Ticket für die Weltmeisterschaft im kanadischen Lethbridge in der Nähe von Calgary. Ebenso erfolgreich waren die BobfahrerInnen und Skeletonis des BSC Sachsen Oberbärenburg. Das Bobteam Friedrich wurde Weltmeister im 2er Bob, Skeletoni Axel Jungk errang mit Team Deutschland 1 den Weltmeistertitel in der Team-Entscheidung, das Bobteam Walther holte mit Team Deutschland 2 den Vizeweltmeistertitel.
- Altenberg’s Olympiatraum: Bürgermeister Thomas Kirsten besuchte am Freitag, den 10. Februar Bürgermeister Miroslav Graf in Szklarska Poreba um mit ihm über die Olympiaidee zu sprechen, denn im Riesengebirge haben acht Wintersportorte aus Polen und Tschechien (Jelenia Gora, Karpacz, Szklarska Poreba, Harrachov, Pec pod Snezkou, Spindleruv Mlyn, Mala Upa und Liberec) eine gemeinsame Absicht-

Jahresrückblick 2017

serklärung abgegeben, in der sie vereinbarten eine Bewerbung für die Olympischen Winterspiele 2030 in der Region zu prüfen. Das vorgestellte Konzept beruht auf genau den gleichen Ideen, wie es für die angedachte Bewerbung von Sachsen für 2026 vorgestellt wurde, nämlich vorhandene Sportstätten zu nutzen und so Neubaukosten in Grenzen zu halten aber auch die Sportstätten langfristig zu erhalten, nachhaltiger und effizienter auszulasten. Da den Bürgermeistern der acht Gemeinden die Rennschlitten- und Bobbahn in Altenberg gut bekannt ist, haben sie in ihrem Konzept vorgesehen, dass alle Schlitten-, Skeleton und Bobwettbewerbe auf der Altenberger Bahn ausgetragen werden sollen.

- Viessmann Rennrodel-Weltcup (Finale) und Viessmann Team-Staffel Weltcup Ende Februar. Zum Saison-Finale der Viessmann Rennrodel-Weltcup Serie versammelten sich die besten Rennrodler der Welt am DKB Eiskanal Altenberg.

- Der 6. Miriquidi – 24 Stunden Skilanglauf wurde erfolgreich und ohne Zwischenfälle beendet. Das 60- köpfige Organisations- und Helferteam sorgte für einen reibungslosen Ablauf. Insgesamt 252 Starter (28 Einzelstarter, 20 Zweierteams und 46 Viererteams) stürzten sich in das große Abenteuer. Alle Streckenrekorde der Vorjahre wurden gebrochen. Der nächste Miriquidi findet voraussichtlich vom 9.-10. Februar 2019 in Zinnwald / Altenberg statt.

März 2017

- Skibus war ein voller Erfolg. Die Gäste freuten sich über das neue Angebot und so war der Skibus immer gut besetzt. Aufgrund der guten Auslastung fuhr der Bus noch bis zum 19. März 2017

- Bestellung von Wehrleitern für die Ortsteilwehren Kipsdorf und Fürstenau in der Stadtratssitzung am 27. März. Für die Freiwillige Ortsteilwehr Kipsdorf ist dies Steve Muntschik. Sein Stellvertreter ist Felix Engelmann. Im Ortsteil Fürstenau wurde Stefan Böhme als Wehrleiter gewählt und wird diese Funktion für ein Jahr ausüben.
- Investitionen in der Oberschule Geising: Die Stadt Altenberg erhielt die Zusage für einen 40-prozentigen Zuschuss für die Sanierung der Oberschule Geising im ersten Bauabschnitt. Insgesamt beläuft sich das Investitionsvolumen auf 1,2 Millionen EUR.
- Unverhoffter Geldsegen für die SG Schellerhau: Am Freitag, den 17.03.2017 hatte die Sportgemeinschaft Schellerhau das große Glück bei der Aktion „Scheine für Vereine“ von Hitradio RTL aus dem Lostopf gezogen zu werden. Damit waren schon einmal 1000,00 € in der Vereinskasse und der Verein hat es mit Hilfe vieler geschafft, den Betrag innerhalb einer Stunde zu verdoppeln.
- Am Wochenende vom 24. bis 26. März 2017 wurde in der Eishalle Geising zum 17. Mal das Turnier um den Pokal des Bürgermeisters und der Erzgebirgscup mit 20 Teams ausgetragen.
  In diesem Jahr konnten wir 10 auswärtige Mannschaften aus Prag, Chemnitz, Ilmenau, Erfurt, Berlin und Dresden begrüßen, was deutlich zeigt wie traditionell und beliebt dieses Turnier ist. Die auswärtigen Teams kämpften um den Pokal des Erzgebirgscup und 10 Einheimische um den Pokal des Bürgermeisters. Das Team „Kaipiranhas“ um Skip Andy Büttner ging als Sieger aus dem Turnier hervor und holte sich den Pokal des Bürgermeisters. Den Pokal des Erzgebirgscup holte sich das Chemnitzer Team „Platzhirsche“ um Skip Ralf Lemnitzer.

April 2017

- Café-Betrieb geht weiter: Bürgermeister Thomas Kirsten begrüßte Frau Saskia Rudíková in ihrem Café in Altenberg. Er dankte ihr für ihre Courage, dass Café zu übernehmen und weiter zu führen und wünschte ihr dabei ganz viel Erfolg und immer viele zufriedene Gäste.Geöffnet hat das Stadtcafé von Dienstag bis Sonntag jeweils 11:00 – 17:00 Uhr. Montag ist Ruhetag.
- PSR Sachsenmeister 2017?! Ein Wettbewerb dem wir uns gern stellten, denn immerhin gab es eine Radiokampagne im Wert von 10.000 Euro zu gewinnen und die hätte uns als Urlaubsregion im Erzgebirge schon mächtig viel gebracht. Fünf Orte in Sachsen gingen an den Start und der Ort, der mittags Punkt 12 Uhr die meisten Sachsen auf dem Marktplatz versammelte, wurde RADIO PSR Sachsenmeister 2017 - und gewann damit seine eigene Radiokampagne! Altenberg war am 6. April dran und obwohl ganz viele Einwohnerinnen und Einwohner um 12 Uhr auf dem Bahnhofsvorplatz waren, hat es für uns leider nicht gereicht.

- Baubeginn Seniorenwohnanlage in Altenberg: In der Woche vor Ostern erfolgte durch die bauausführende Firma für die Seniorenwohnanlage in Altenberg die Baustelleneinrichtung.
- Abschiedskonzert vom Chor der Bergstadt Altenberg: Am 12. April 2017, 16.00 Uhr im großen Ratssaal des Altenberger Rathauses. Mit diesem Konzert verabschiedete sich der Chor von seinen treuen Zuhörern.

- Feuerwehreinsatz am Gründonnerstag: Am 13. April 2017, dem Gründonnerstag wurde am alten Steinbruch am Fuße des Geisingberges aus dem See ein Leichnam von der Feuerwehr geborgen. In enger Zusammenarbeit mit dem

Jahresrückblick 2017

Polizeilagezentrum Dresden, der Polizei vor Ort, der Stadtverwaltung, der Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft sowie den Freiwilligen Feuerwehren aus Altenberg und Paulsdorf konnte die leblose Person geborgen und dann an das Bestattungsinstitut übergeben werden. Mittlerweile ist bekannt, dass es sich um die 83-jähre vermisste I. G. aus Altenberg handelte.

- Frühjahrsputz überall im Stadtgebiet: Immer im Frühjahr sind in unserem Gemeindegebiet viele freiwillige Helfer unterwegs, die in ihren Stadt- und Ortsteilen den kommunalen Bauhof beim Frühjahrsputz unterstützen.

Mai 2017

- Der „Startschuss“ in die Wandersaison wurde am 1. Mai nun schon zum 4. Mal mit einem Wanderfest begangen. Viele Orte im Erzgebirge nutzen den freien Tag zum „Anwandern“, so auch wir in der Urlaubsregion Altenberg.
  Viele verschiedene Wanderungen wurden angeboten und rund um den Altenberger Bahnhof, dem Ziel der Wanderer, gab es viele Aktionen zum Mitmachen – begleitet von Musik und Unterhaltung.
- Weitere Bohrungen zur Lithiumerkundung in Zinnwald-Georgenfeld: Die Deutsche Lithium GmbH aus Freiberg wird ab Mai eine neue Bohrkampagne zur geologischen Erkundung der Lithiumlagerstätte in Zinnwald durchzuführen. Von den insgesamt bis zu 15 Referenzbohrungen sollen immer zwei zeitlich parallel durchgeführt werden.
- Schon wieder Wetterkapriolen: Die extremen Temperaturunterschiede in unserer Atmosphäre entladen sich immer öfters mit heftigen Gewittern und leider auch oftmals mit temporär auftretenden Regenfällen, die so wie am Sonntag, den 14. Mai 2017, als es vor allem das Mittel- und Unterdorf von Löwenhain, Liebenau und Geising oben von den Leiten kommend getroffen hat. Hier entstanden teileweise Hagelbetten von bis zu 40 cm hoch. Da die frische Aussaat noch nicht so fest im Boden verwachsen ist, haben die Regenmassen die Erdmassen die Hänge runtergespült und Grundstücke oder in Liebenau die Trauerhalle im Schlamm versinken lassen.
- Förderzusage für den 2. Rettungsweg im Besucherbergwerk Zinnwald: Herr Kirsten informiert die Stadträte, dass der 2. Rettungsweg gebaut werden kann. Dafür erhält die Stadt eine 85 prozentige Förderung.
- Gemeindewehrleitungswahl der Gesamtfeuerwehr Altenberg:Am 19.05.17 wurde die neue Gemeindewehrleitung gewählt. Das Wahlergebnis ergab sich in folgender Konstellation: GWL Jan Püschel; Stellvertreter Alf Liebeheim, Detlef Grießbach, Jens Herrmann.
- Zirkus „Laurelli“ begeisterte die Lauensteiner Grundschüler: Vom 8. bis 10.05.17 gastierte auf dem Sportplatz in Lauenstein der Projektzirkus „Andre Sperlich“. Im Scheinwerferlicht, untermalt mit Musik, präsentierten die Vorschüler und Schüler der 1. bis 5. Klasse ihren Eltern, Großeltern und Gästen drei fantastische Zirkusvorstellungen.

Juni 2017

- Grundsteinlegung am 7. Juni 2017 auf der Baustelle zur Altenberger Seniorenwohnanlage „Geisingbergblick“: Gemeinsam mit dem Geschäftsführer der Advita, Dr. Matthias Faensen, Architekt Norman Hose und Tino Lörinc von der bauausführenden Firma Köster mauerte Bürgermeister Thomas Kirsten die Kapsel mit vielen Informationen aus unserer Zeit in die dafür vorgesehene Stelle in der Baugrube ein.

- Anlässlich des 10-jährigen Bestehens der Wintersport Altenberg (Osterzgebirge) GmbH (WiA) fand am 11.06.2017 ein Sommerfest mit vielen Helfern, Kampfrichtern, Förderern, Sponsoren und Mitarbeitern statt.

- Unsere gute, alte Bimmelbahn kommt wieder nach Kipsdorf……und die Freude darüber war und ist riesengroß. Die Weißeritztalbahn fährt seit dem 17. Juni 2017 wieder auf der gesamten Strecke von Freital-Hainsberg bis hoch in den Altenberger Ortsteil Kipsdorf. Die erste Fahrt 11:30 Uhr ab Dippoldiswalde war sehr emotional. Gezogen von zwei Dampfloks fuhr das Bahn`l, wie es liebevoll von vielen genannt wird, dann pünktlich im geschmückten Bahnhof Kipsdorf ein. Viele Menschen begrüßten den ersten Zug bei herrlichem Sonnenschein mit Blasmusik und Applaus. Bereits an der Strecke des zweiten Bauabschnitts standen viele Begeisterte und winkten dem vorbeifahrenden Zug zu. Die Inbetriebnahme des 2. Streckenabschnitts wurde mit einem zweitägigem großen Fest gefeiert.
- Brand in der Paul-Hauke Straße am 22.06.2017: Gegen 01:00 Uhr in der Nacht wurden die Feuerwehren Altenberg, Zinnwald und Geising sowie die Drehleiter aus Dippoldiswalde zu einem Wohnhausbrand auf der Paul-Hauke Straße in Altenberg alarmiert. Bei Ankunft brannten hier ein Carport mit Schuppen sowie ein Garagenanbau in voller Ausdehnung und die Flammen haben rasend schnell auch das Wohnhaus erfasst. Durch beherztes und schnelles Eingreifen der ersten Kameraden vor Ort konnte schlimmeres verhindert werden. Zuerst galt es den Brand grob einzudämmen und die Nachbarhäuser vor einem Übergriff zu schützen. Mit einem Löschangriff im Inneren des Brandhauses wurden hier die Flammen gelöscht und eine Ausbreitung verhindert.
- Übergabe von Förderbescheiden für den Breitbandausbau: Mit dem Breitbandförderprogramm des Bundes wird der Ausbau des schnellen Internets in Deutschland vorangetrieben. Damit die Kommunen mit unterversorgten Gebieten schneller förderfähige Projekte entwickeln können fördert der Bund

Jahresrückblick 2017

Beraterleistungen, die die Planung und Durchführung solcher Vorhaben und damit auch die Beantragung von Fördermitteln erleichtern. Auch unsere Stadt hat, solch einen Förderbescheid erhalten. Bürgermeister Thomas Kirsten nahm diesen am 26. Juni 2017 persönlich vom Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Norbert Barthle, in Empfang.

Juli 2017

- Der „Tag des Bergmanns“ in Altenberg 2017: Am Sonnabend, dem 01.07.17, fand der auf langer Tradition beruhende „Tag des Bergmanns“ auf dem Gelände des ehemaligen „Arno-Lippmann-Schachtes“ (jetzt EUROPARK) statt. Neben dem Bergaufzug durch die Stadt Altenberg waren auch viele kulturelle Rahmenveranstaltungen Bestandteil des Tages.
- Schmalspurbahn- Festival: Erstmals seit 15 Jahren wurde das Schmalspurbahn- Festival am 15.07. und 16.07.17 entlang der kompletten Strecke bis in den Ortsteil Kipsdorf durchgeführt. Gemeinsam mit der SDG, dem VVO und den Anlieger- Gemeinden konnten über 13.000 Besucher entlang der Strecke zu einem bunten und vielseitigen Festwochenende begrüßt werden.
- 175 Jahre Altenberger Kräuterlikörfabrik: Am 22. Juli 2017 wurde dieses Jubiläum gefeiert. Der Kräutermann, in Persona von Christine Baeseler, hatte viele Geschäftspartner, Freunde und langjährige Wegbegleiter eingeladen, dieses Fest mit zu feiern. Auf dem Bosseplatz fand ein buntes Programm statt - mit dem Höhepunkt eines kleinen Festumzuges.

August 2017

- Neuer Essens-Anbieter für einige Kindereinrichtungen: Ab dem 1. August 2017 wurde die Essensversorgung von einigen Kindereinrichtungen der Stadt Altenberg an die Firma Gourmetta übertragen, welche bereits den Kindergarten im Stadtteil Bärenstein seit einiger Zeit versorgt.
- Der Sächsische Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft Thomas Schmidt war am 11. August 2017 Gast in unserer Stadt und informierte sich über das Naturschutzgroßprojekt „Bergwiesen im Osterzgebirge“. Der Projektleiter des Naturschutzgroßprojektes Holger Menzer stellte dem Staatsminister das Naturschutzgroßprojekt vor und dieser hatte auch die Möglichkeit, gemeinsam mit bewirtschaftenden Landwirten einige Flächen zu besichtigen.
- Am 13. August fand der alljährlich Musiksommertag auf dem Kur- und Konzertplatz am Aussichtsturm im Ortsteil Oberbärenburg statt.

- Vom 25. bis 27. August 2017 wurde in der Johannesbad Fachklinik & Gesundheitszentrum Raupennest groß gefeiert. Anlässlich des 20-jährigen Jubiläums des Klinikneubaus fand ein umfangreiches Festwochenende statt. Im Rahmen der offiziellen Festveranstaltung waren zahlreiche Gäste aus Politik und Wirtschaft, Kostenträger sowie Weggefährten eingeladen. Auch Ministerpräsident Stanislaw Tillich, die 1. Vizepräsidentin des Sächsischen Landtages Andrea Dombois, die Geschäftsführerin der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland Dr. Ina Ueberschär, Altenbergs Bürgermeister Thoms Kirsten und der Aufsichtsratsvorsitzende der Johannesbad Gruppe Dr. Johannes Zwick waren unter den Ehrengästen.
- Vom 11.-13. August 2017 feierte die Feuerwehr Schellerhau ihr 75-jähriges Bestehen. Zu diesem Anlass lud sie die Feuerwehren der Gemeinde Altenberg sowie ihre Partnerfeuerwehr aus Frille auf das Festgelände vor dem Schellerhauer Gerätehaus ein.

September 2017

- Ehrenamtspreise 2017 im Rahmen der Festveranstaltung „555 Jahre Geising“ vergeben: Der 16. September 2017 war ein besonderer Tag. In Geising wurde mal wieder gefeiert. 555 Jahre Verleihung des Stadtrechtes. Fast 500 Gäste folgten der Einladung, um gemeinsam zu feiern aber auch um verdiente Mitmenschen zu ehren, die in unserer Stadt und in ihren Vereinen ganz besondere Leistungen tagtäglich vollbringen. Die Preise 2017 erhielten:
  Ehrenpreis „Besonderes Engagement
  Volkmar Kaden / OT Liebenau
  Ehrenpreis „Vereinsarbeit“
  Kathrin Ulbrich / OT Schellerhau
  Ehrenpreis „Sport“
  Julia Meißner und Andy Büttner / Curling Geising
  Ehrenpreis „Verein“
  Schalmeienkapelle Rehefeld

- Zum Lauensteiner Schlossfest und den Lauensteiner Kulturtagen kamen am zweiten Septemberwochenende so viele Gäste wie noch nie. Etwa 3 000 große und kleine Besucher eroberten die kleine Bergstadt. Sie erlebten nicht nur einen bemerkenswerten historischen Handwerkermarkt mit zahlrei-

Jahresrückblick 2017

chen Gewerken, wie Töpfer, Böttcher, Schmied und Münzhauer im wunderschönen Ambiente des Schlosshofes. Sondern, wie jedes Jahr wartete der Freundeskreis Schloss Lauenstein e. V. auch wieder mit einem abwechslungsreichen Programm auf dem Hof, im Schloss und Kirche auf.

- Am 10. September fand der Tag des offenen Denkmals unter dem Motto „Macht und Pracht“ statt. Da die sächsischen Bergleute die Grundlagen für die Macht und Pracht in Sachsen geschaffen haben, nahm der Knappenverein Altenberg das zum Anlass, an diesem Tag den ehemaligen „Zentralschacht“ bzw. „Arno-Lippmann-Schacht“ mit Fördermaschinenhaus und Schachtgebäude für interessierte Besucher zu öffnen.

- Am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ haben zwei Ortsteile unserer Stadt teilgenommen – der diesjährige Sieger, der Ortsteil Oberbärenburg, welche am 21. September vom Landrat die Siegerurkunde erhielten, und der Ortsteil Schellerhau. Und es ist sicherlich kein Zufall, dass beide Orte bereits das Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ tragen. Denn die Voraussetzungen dazu , wie ein ansprechendes Ortsbild, Kur- und Spielplätze, vorhandene touristische Infrastruktur aber eben auch ein funktionierendes Vereinsleben, ein Miteinander aller Einwohnerinnen und Einwohner waren nun für den Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ ebenso ausschlaggebend.
- Kunstmaler H.R. Heinmann (1875 – 1947): Anlässlich des 70. Todestages des Altenberger Malers fand am 21. September dieses Jahres auf dem Altenberger Friedhof am Grabkreuz des Malers eine Gedenkfeier statt. Anschließend wurde im Bergbaumuseum Altenberg eine Bilderausstellung eröffnet, mit Werken des Malers, welche die Familie Liebisch bewahrt hatte.

Oktober 2017

- Richtfest am advita-Haus „Geisingbergblick“: Bereits 144 Tage nach dem Spatenstich für das Altenberger advita-Haus „Geisingbergblick“ konnte am 16. Oktober 2017 das Richtfest gefeiert werden. Viele, viele Besucher waren mit dabei und konnten sich von der großartigen Leistung der Bauleute überzeugen.

- Ein erfolgreiches Projekt für unsere Region geht weiter: Ski- und Wanderbus Altenberg fährt wieder. Nach gründlicher Auswertung und Analyse war klar, dieses Projekt sollte weitergeführt werden. Auch in der Wintersaison 2017/2018 verbindet der Ski- und Wanderbus Altenberg die touristischen Ziele der Urlaubsregion Altenberg.
  Hier noch einmal die genauen Einsatzzeiten des Busses:
  - Sonntag, 10.12.2017 (Fahrplanwechsel) bis Sonntag, 07.01.2018
  - Samstag, 27.01.2018 bis Sonntag, 04.03.2018
  - Samstag, 24.03.2018 bis Sonntag 08.04.2018
  - Dienstag, 01.05.2018 bis Sonntag 27.05.2018

Standesamtliche Nachrichten

Gestorben sind

Gebert, Günter; Kurort Stadt Altenberg
am 14. Oktober 2017

Abraham, Uwe; ST Lauenstein
am 16. Oktober 2017

Dietze, Marianne; OT Zinnwald-Georgenfeld
am 17. Oktober 2017

Metze, Annelie; ST Bärenstein
am 17. Oktober 2017

Wille, Michael; Kurort Stadt Altenberg
am 17. Oktober 2017

Radtke, Helene; ST Bärenstein
am 21. Oktober 2017

Kempe, Annelies; Kurort Stadt Altenberg
am 21. Oktober 2017

Bock, Helga; OT Bärenfels
am 27. Oktober 2017

Funke, Ursula; Kurort Stadt Altenberg
am 30. Oktober 2017

Hickmann, Margitta; OT Oberbärenburg
am 02. November 2017

Voigt, Herta; OT Fürstenau
am 07. November 2017

Otto, Reinhardt; OT Bärenfels
am 01.November 2017

Erhard, Tilo; OT Löwenhain
am 16. November 2017

Standesamtliche Nachrichten

Wir gratulieren unseren Senioren

Kurort Stadt Altenberg

am 16. Dezember	zum 75. Geburtstag	Herr Lehmann, Werner
am 17. Dezember	zum 79. Geburtstag	Herr Dietrich, Christian
am 17. Dezember	zum 71. Geburtstag	Herr Teichmann, Paul
am 18. Dezember	zum 81. Geburtstag	Herr Neumeister, Klaus
am 19. Dezember	zum 78. Geburtstag	Herr Erhard, Klaus
am 20. Dezember	zum 90. Geburtstag	Frau Kretzschel, Sigrid
am 20. Dezember	zum 79. Geburtstag	Frau Langer, Christa
am 20. Dezember	zum 86. Geburtstag	Frau Ulbig, Maria
am 20. Dezember	zum 72. Geburtstag	Herr Göhler, Johannes
am 21. Dezember	zum 83. Geburtstag	Frau Hellwig, Edith
am 21. Dezember	zum 89. Geburtstag	Herr Lehmann, Herbert
am 22. Dezember	zum 89. Geburtstag	Frau Träger, Eva
am 23. Dezember	zum 71. Geburtstag	Frau Teichmann, Brunhilde
am 26. Dezember	zum 82. Geburtstag	Herr Güttler, Johannes
am 28. Dezember	zum 77. Geburtstag	Herr Polleichtner, Herbert
am 30. Dezember	zum 83. Geburtstag	Frau Schwabe, Ilse
am 01. Januar	zum 74. Geburtstag	Herr Attallah Wahbeh, Yousra
am 01. Januar	zum 76. Geburtstag	Frau Erhard, Inge
am 02. Januar	zum 77. Geburtstag	Herr Hacker, Reiner
am 02. Januar	zum 77. Geburtstag	Frau Kretzschmar, Gisela
am 02. Januar	zum 76. Geburtstag	Frau Limberger, Erika
am 03. Januar	zum 72. Geburtstag	Frau Graubner, Ingrid
am 03. Januar	zum 86. Geburtstag	Herr Werstler, Artur
am 06. Januar	zum 79. Geburtstag	Herr Riedel, Berndt
am 06. Januar	zum 78. Geburtstag	Frau Oestreich, Gerda
am 12. Januar	zum 80. Geburtstag	Herr Mühle, Erich
am 12. Januar	zum 73. Geburtstag	Frau Stübner, Margarete

OT Bärenfels

am 25. Dezember	zum 85. Geburtstag	Frau Kutschera, Christa
am 31. Dezember	zum 89. Geburtstag	Frau Weiske, Erika
am 02. Januar	zum 82. Geburtstag	Frau Kuhnert, Ingrid
am 05. Januar	zum 80. Geburtstag	Frau Seifert, Ursula

OT Falkenhain

am 20. Dezember	zum 79. Geburtstag	Herr Schmieder, Eberhard
am 01. Januar	zum 86. Geburtstag	Frau Tröger, Christa
am 06. Januar	zum 73. Geburtstag	Frau Lange, Petra
am 12. Januar	zum 92. Geburtstag	Frau Berger, Hildegard
am 14. Januar	zum 74. Geburtstag	Böhme, Monika

OT Fürstenau

am 01. Januar	zum 74. Geburtstag	Herr Böhme, Dieter
am 01. Januar	zum 89. Geburtstag	Herr Günther, Hellmut

OT Fürstenwalde

am 21. Dezember	zum 74. Geburtstag	Frau Lehmann, Erika
am 25. Dezember	zum 73. Geburtstag	Herr Leupold, Gerd
am 12. Januar	zum 77. Geburtstag	Frau Sommerschuh, Karin
am 13. Januar	zum 77. Geburtstag	Frau Lorenz, Renate
am 13. Januar	zum 71. Geburtstag	Herr Sommerschuh, Werner

OT Gottgetreu

am 20. Dezember	zum 73. Geburtstag	Herr Engelmann, Heinz

OT Hirschsprung

am 17. Dezember	zum 74. Geburtstag	Herr Vogler, Horst
am 09. Januar	zum 71. Geburtstag	Frau Pannier, Helga

OT Kipsdorf

am 02. Januar	zum 77. Geburtstag	Frau Wittig, Karin
am 03. Januar	zum 80. Geburtstag	Frau Rudolf, Gisela
am 07. Januar	zum 70. Geburtstag	Frau Haupt, Marina
am 08. Januar	zum 82. Geburtstag	Herr Dr. Gerhardt, Siegfried

OT Liebenau

am 19. Dezember	zum 82. Geburtstag	Frau Wolf, Sonni
am 20. Dezember	zum 80. Geburtstag	Frau Volenec, Gerlind
am 27. Dezember	zum 82. Geburtstag	Herr Aulhorn, Joachim
am 29. Dezember	zum 81. Geburtstag	Herr Hauswald, Günter
am 30. Dezember	zum 76. Geburtstag	Frau Hauswald, Edith
am 06. Januar	zum 93. Geburtstag	Herr Kühnel, Kurt

OT Löwenhain

am 08. Januar	zum 79. Geburtstag	Herr Streller, Klaus
am 11. Januar	zum 77. Geburtstag	Frau Nonnast, Edith

OT Oberbärenburg

am 04. Januar	zum 85. Geburtstag	Herr Kappelt, Heinz
am 15. Januar	zum 75. Geburtstag	Herr Hempel, Frank
am 15. Januar	zum 75. Geburtstag	Frau Arnold, Karin

OT Rehefeld-Zaunhaus

am 22. Dezember	zum 81. Geburtstag	Herr Schurig, Konrad
am 28. Dezember	zum 71. Geburtstag	Herr Koßma, Hans-Jürgen
am 01. Januar	zum 79. Geburtstag	Frau Borrmann, Karin

OT Schellerhau

am 18. Dezember	zum 74. Geburtstag	Frau Papsch, Christa
am 22. Dezember	zum 90. Geburtstag	Herr Meyer, Kurt
am 23. Dezember	zum 74. Geburtstag	Herr Rotter, Jürgen
am 24. Dezember	zum 79. Geburtstag	Herr Weigelt, Ernst
am 31. Dezember	zum 92. Geburtstag	Frau Petzold, Hildegard

OT Zinnwald-Georgenfeld

am 19. Dezember	zum 80. Geburtstag	Frau Probst, Eveline
am 20. Dezember	zum 74. Geburtstag	Frau Danneil, Monika
am 21. Dezember	zum 78. Geburtstag	Frau Kühnel, Erika
am 23. Dezember	zum 74. Geburtstag	Frau Pellmann, Monika
am 25. Dezember	zum 77. Geburtstag	Frau Kirsten, Gisela
am 28. Dezember	zum 79. Geburtstag	Frau Kletzsch, Christine
am 29. Dezember	zum 79. Geburtstag	Herr Kirsten, Gerhard
am 03. Januar	zum 83. Geburtstag	Frau Reichelt, Christine
am 04. Januar	zum 80. Geburtstag	Frau Probst, Margot
am 13. Januar	zum 74. Geburtstag	Herr Pohl, Michael

Stadtteil Bärenstein

am 16. Dezember	zum 73. Geburtstag	Frau Böhme, Marion
am 18. Dezember	zum 79. Geburtstag	Frau Schurig, Brigitte
am 21. Dezember	zum 84. Geburtstag	Frau Holfeld, Ingrid
am 22. Dezember	zum 74. Geburtstag	Herr Bernhardt, Wolfgang
am 22. Dezember	zum 82. Geburtstag	Frau Lehnert, Marianne
am 25. Dezember	zum 71. Geburtstag	Herr Stephan, Jürgen
am 29. Dezember	zum 90. Geburtstag	Herr Hinkel, Lothar
am 29. Dezember	zum 72. Geburtstag	Frau Schmidt, Bärbel
am 01. Januar	zum 76. Geburtstag	Frau Holstein, Annelies
am 01. Januar	zum 76. Geburtstag	Herr Müller, Siegfried
am 04. Januar	zum 76. Geburtstag	Frau Thomas, Erika
am 05. Januar	zum 97. Geburtstag	Herr Beck, Willi
am 08. Januar	zum 72. Geburtstag	Frau Marschner, Hannelore
am 08. Januar	zum 70. Geburtstag	Herr Schaarschmidt, Hans-Jürgen
am 11. Januar	zum 71. Geburtstag	Herr Ehrhardt, Claus-Dieter
am 13. Januar	zum 77. Geburtstag	Frau Löbel, Elisabeth
am 14. Januar	zum 72. Geburtstag	Herr Eisenstein, Lothar
am 15. Januar	zum 73. Geburtstag	Frau Gaida, Karin
am 15. Januar	zum 84. Geburtstag	Frau Uhlig, Waltraut

Standesamtliche Nachrichten

Wir gratulieren unseren Senioren

Seniorenheim

am 18. Dezember	zum 70. Geburtstag	Herr Nitzsche, Wolfgang
am 20. Dezember	zum 93. Geburtstag	Frau Neubert, Edith
am 29. Dezember	zum 93. Geburtstag	Herr Hultzsch, Fritz
am 01. Januar	zum 82. Geburtstag	Frau Otto, Annelies
am 03. Januar	zum 78. Geburtstag	Herr Stöckl, Manfred
am 10. Januar	zum 94. Geburtstag	Frau Aulhorn, Irmgard

Stadtteil Geising

am 16. Dezember	zum 74. Geburtstag	Herr Fiß, Eberhard
am 20. Dezember	zum 78. Geburtstag	Herr Eichler, Horst
am 23. Dezember	zum 90. Geburtstag	Frau Hanisch, Magdalena
am 23. Dezember	zum 82. Geburtstag	Frau Stemme, Christa
am 30. Dezember	zum 79. Geburtstag	Frau Lambrecht, Annelies
am 30. Dezember	zum 88. Geburtstag	Herr Stemme, Kurt
am 01. Januar	zum 79. Geburtstag	Herr Bernhardt, Dieter
am 01. Januar	zum 75. Geburtstag	Herr Stark, Helmut
am 06. Januar	zum 89. Geburtstag	Frau Kletsch, Josefa
am 07. Januar	zum 78. Geburtstag	Frau Geßner, Christine
am 08. Januar	zum 83. Geburtstag	Frau Lohse, Edith
am 10. Januar	zum 76. Geburtstag	Frau Friedrich, Barbara
am 10. Januar	zum 82. Geburtstag	Herr Nestler,Günther
am 11. Januar	zum 81. Geburtstag	Frau Richter, Ursula
am 12. Januar	zum 73. Geburtstag	Herr Braeske, Rudolf
am 15. Januar	zum 76. Geburtstag	Herr Grundig, Christian

Stadtteil Lauenstein

am 17. Dezember	zum 76. Geburtstag	Frau Schwenke, Christa
am 02. Januar	zum 74. Geburtstag	Herr Schulze, Albrecht
am 13. Januar	zum 83. Geburtstag	Herr Küchler, Siegfried

Vorschau

Herzliche Einladung!

Der Ortschaftsrat und der Förderverein Liebenau laden die Liebenauer Seniorinnen und Senioren zur diesjährigen Weihnachtsfeier ganz herzlich **am 16.12.17 um 14.30 Uhr in das DGZ-Liebenau** ein.
Für die Kulturelle Umrahmung sorgt Steffen Richter.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Stadtverwaltung Altenberg
Ortschaftsrat Liebenau und
Förderverein Liebenau

Seniorenweihnachtsfeiern im Gemeindegebiet

Stadt- / Ortsteil	Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort
Schellerhau	07.12.2017	14:00 Uhr	Lockwitzgrund
Falkenhain / Waldidylle	07.12.2017	14:30 Uhr	Feuerwehr
Geising	10.12.2017	15:00 Uhr	Leitenhof
Bärenfels / Kipsdorf	12.12.2017	14:30 Uhr	Bahnhof Kipsdorf
Altenberg	13.12.2017	14:00 Uhr	Knappensaal
Rehefeld-Zaunhaus	13.12.2017	14:30 Uhr	Vereinshaus
Oberbärenburg	13.12.2017	15:00 Uhr	Gasthaus „Kobär“
Liebenau	16.12.2017	14:30 Uhr	Dorfgemeinschaftszentrum
Bärenstein	17.12.2017	13:00 Uhr	Gasthof Börnchen

Verträumte Pfade durchs Bergbauland
"Unterwegs in Sachsen": Sendung am Samstag, 13.1. 2018 18:15 Uhr im MDR Fernsehen

Anlässlich des überarbeiteten Welterbe-Antrages des Vereins „Welterbe Montanregion Erzgebirge e. V.“ wird die Bergbausendung vom Januar 2014 noch einmal ausgestrahlt.
Inhalt der Sendung: Die Besiedlung des Erzgebirges zählt zu den großen Kulturleistungen Europas. Der Lockruf des Silbers ließ die Menschen im frühen 12. Jahrhundert aufbrechen in der Hoffnung, in der neuen Heimat einen Lebensunterhalt zu finden. Sie rodeten den Urwald Miriquidi, schürften nach den Edelmetallen und legten Siedlungen und Städte an. Mit ihrem Tun veränderten unsere Vorfahren Landschaft und Kultur. Das passierte diesseits und jenseits der Grenze. So entstehen im frühen 12. Jahrhundert fast zeitgleich auf sächsischer Seite Christiansdorf (das heutige Freiberg) und Graupen (heute Krupka) auf böhmischer Seite als älteste Bergsiedlungen. Anlässlich der deutsch-tschechischen Bewerbung der Montanregion um den Titel des Weltkulturerbes erkundet „Unterwegs in Sachsen"-Moderatorin Beate Werner die facettenreiche Bergbaulandschaft. Sie wandelt auf Bergpfaden von Altenberg bis Annaberg-Buchholz, sie besucht die tschechischen Bergbaureviere bei Krupka (Graupen) und M d nec (Kupferberg). Sie überfliegt Pingen, Halden, Kunstgräben und Kunstteiche und zeigt die Schönheit und Einzigartigkeit dieses durch Bergbau geprägten Landschaftsraums.
In der großen Kreisstadt Dippoldiswalde wird ein Team von „Unterwegs in Sachsen" die Öffnung eines mittelalterlichen Stollens beobachten und die Zeugnisse historischer Bergbautätigkeit dokumentieren.

Vorschau

Neues aus dem Tourist-Info-Büro Altenberg

Tipps für besondere Weihnachtsgeschenke

Max ist da! Unser Maskottchen gibt es nun auch als Plüschfigur – 30 cm groß und toll als Begleiter für alle kleinen und großen Altenberg-Fans. Verkaufspreis: 9,90 €
Super-Sonderangebot – Zum Weihnachtsmarkt in Altenberg am 16. Und 17. Dezember wird es das Maskottchen zum Preis von 8,00 € geben!

Ihr Reise-Lese-Buch für Sachsen! „50 sagenhafte Naturdenkmale in Sachsen“ von Lars Franke - Verkaufspreis: 14,95 €
Entdecken Sie Ihre Region mit 50 sagenhaften Orten, die Sie zu Wiesen, Gewässern, Mooren, Bäumen und Findlingen führt! An viele dieser Naturdenkmale knüpfen sich uralte Sagen und Legenden; alle haben sie uns etwas zu erzählen!

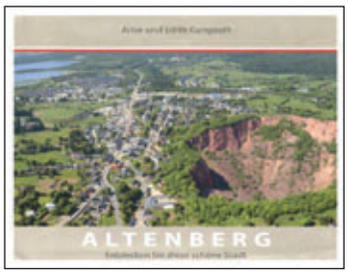

Das Altenberg-Buch von Edith & Arthur Kamprath zum neuen Preis von 6,00 €!

Das Große Altenberger - Keks – Backen

Oh es riecht gut, oh es riecht fein… - Aufruf zum Wettbewerb – Altenbergs beste(r) Plätzchenbäcker(in) – Dieses Jahr wird der oder die beste Kipfelbäcker(in) gesucht. Dabei spielt es keine Rolle, ob es Vanille-, Nuss-, Mandel- oder noch andere Kipfel sind. Nun ist Ihre Kreativität gefragt, Hauptsache die Kipfel sind Ihre „Leckersten“!

Hier die Anforderungen:
es muss die typische Kipfelform (Halbmond) sein,
Zutaten egal, Verzierung möglich
Wer gern mitmachen möchte, kann schon einmal seine Rezepte durchstöbern oder sich gar selbst eins auszudenken.
Die Kipfel werden wieder von einer fachkundigen Jury verkostet, die beste Bäckerin oder der beste Bäcker werden dann auf dem Altenberger Weihnachtsmarkt am 3. Advent mit einem Preis gekürt. Selbstverständlich werden alle, die am Plätzchenbackwettbewerb mitmachen, auch belohnt.

Die wichtigsten Termine:
Abgabe der Plätzchen einschließlich Rezept: bis 11. Dezember 2017
Verkostung der Plätzchen durch die Jury: 12. Dezember 2017
Prämierung des 3. Plätzchenbäckerkönigs: 17. Dezember 2017
Wir hoffen auf eine rege Beteiligung von Alt und Jung und freuen uns auf wunderschöne, schmackhafte Kipfel.

Stadtführer gesucht

Wir suchen zur Verstärkung unseres Stadtführer- und Wanderleiterteams noch MitarbeiterInnen, die unseren Gästen die Schönheit, Vielfalt, unsere erzgebirgische Gastlichkeit, unsere Jahrhunderte Jahre alten Traditionen und die vielen Angebote vorstellen und bei einem Stadtrundgang oder einer geführten Wanderung näher bringen können.
Wenn Sie dazu Lust und Laune haben und gern Ihr Wissen um unsere Region gern an interessierte Gäste weitergeben möchten, dann sprechen Sie einfach bei uns im Tourist-Info-Büro vor.
Wir würden uns sehr freuen, wenn wir Ihr Interesse geweckt haben und Sie bald zu unserem Stadtführer- und Wanderleiterteam gehören.

Dringende Bitte! Wer hat noch Schlittschuhe auf dem Dachboden?

Die Eishalle „Gründelstadion“ Geising ist auf der Suche nach Schlittschuhen, welche nicht mehr gebraucht werden. Wenn Sie auf dem Dachboden, im Keller oder irgendwo anders noch ein gut erhaltenes Paar haben, können Sie dieses gern beim Team der Eishalle abgeben. Ein kleines Dankeschön gibt es auf jeden Fall! Das Team der Eishalle bedankt sich schon im Voraus ganz herzlich!

Weihnachtsmarkt in Altenberg:

Zum Weihnachtsmarkt in Altenberg am 3. Adventswochenende verwandelt sich unser Büro wieder in eine erzgebirgische Hutzenstube. Sie sind herzlich eingeladen zum Schauen, Staunen und eventuell auch Kaufen. Wir begrüßen wieder Schnitzer. SpinnerInnen und Klöpplerinnen bei uns im Büro. Außerdem werden wir für Sie auch Kaffee zum Stollenanschnitt anbieten.

Öffnungszeiten Weihnachten und Jahreswechsel im Tourist-Info-Büro im Altenberger Bahnhof

Sonnabend	23.12.2017	09.30 – 14.30 Uhr
Sonntag - Heiligabend	24.12.2017	09.30 – 13.00 Uhr
Montag - 1. Weihnachtsfeiertag	25.12.17	09.30 – 14.30 Uhr
Dienstag - 2. Weihnachtsfeiertag	26.12.17	09.30 – 14.30 Uhr
Mittwoch	27.12.2017	09.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	28.12.2017	09.00 – 17.00 Uhr
Freitag	29.12.2017	09.00 – 17.00 Uhr
Sonnabend	30.12.2017	09.30 – 14.30 Uhr
Sonntag	31.12.2017	09.30 – 14.30 Uhr
Montag - Neujahr	01.01.2018	09.30 – 14.30 Uhr

Ich wünsche mir...

Ich wünsche mir in diesem Jahr
mal Weihnacht’ wie es früher war.
Kein Hetzen zur Bescherung hin,
kein schenken ohne Herz und Sinn.
Ich wünsch’ mir eine stille Nacht,
frostklirrend und mit weißer Pracht.
Ich wünsche mir ein kleines Stück
Von warmer Menschlichkeit zurück.
Ich wünsche mir in diesem Jahr
`ne Weihnacht, wie als Kind sie war.
Es war einmal, schon lang ist`s her,
da war so wenig so viel mehr.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen verehrte Leserinnen und Leser des „Altenberger Bote“, allen Altenbergerinnen und Altenbergern sowie unseren werten Gästen, eine besinnliche Adventszeit, friedvolle Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr!

Vorschau

Öffnungszeiten der Skilifte in Altenberg und Geising

Altenberg

in den Ferien:	09.00 bis 22.00 Uhr
Weihnachten und Silvester:	09.00 bis 16.00 Uhr
Neujahr:	10.00 bis 22.00 Uhr
außerhalb der Ferien:	
Montag bis Mittwoch:	10.00 bis 20.00 Uhr
Donnerstag und Freitag:	10.00 bis 22.00 Uhr
Samstag:	09.00 bis 22.00 Uhr
Sonntag:	09.00 bis 18.00 Uhr

Geising

in den Ferien:	09.00 bis 20.00 Uhr
Weihnachten und Silvester:	09.00 bis 16.00 Uhr
Neujahr:	10.00 bis 20.00 Uhr
außerhalb der Ferien:	
Montag bis Donnerstag:	14.00 bis 20.00 Uhr
Freitag:	10.00 bis 20.00 Uhr
Samstag:	09.00 bis 20.00 Uhr
Sonntag:	09.00 bis 18.00 Uhr

Ferien: 23.12.2017 - 02.01.2018 und 12.02.2018 - 23.02.2018

JOHANNESBAD
Fachklinik & Gesundheitszentrum
RAUPENNEST

Adventsschwimmen im Kerzenschein

Jeden Samstag und Sonntag an den Adventswochenenden.

Beginn ist jeweils 17 Uhr.

Es gelten die regulären Öffnungszeiten und Preise.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

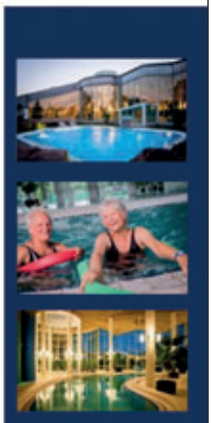

Bäderlandschaft
Johannesbad Raupennest AG & Co. KG
Rehfelder Straße 18 | 01773 Altenberg

Die Stadt- und Schulbücherei informiert:

Veranstaltungen:

Am 12.12.2017, 16.00 Uhr trifft sich die Kleinkindgruppe in unserer Bibliothek zum gemeinsamen Entdecken von neuen Büchern und Spielen

Neuerwerbungen

Belletristik:
Dahl, Sechs mal zwei
Jacobi, Rentner halten heute länger
Rath, Das Erbe der Wintersteins
Kinder- und Jugendbuch:
Pichon, Tom Gates – Der helle Wahnsinn
Schmidbauer, Ostwind 5
Mein erstes Liederbuch zur Weihnachtszeit
Sachbücher:
Hitlers Bilder
Lass dich nicht vergiften
Hörbücher:
Pauly, Die Tote im Watt
Russell, Wolfsfährte
DVD:
Gregs Tagebuch 4
Die Mumie
Guardians oft he Galaxy 2
Spiele:
W-Wehchen Wolf

Neuerwerbungen in der Zweigstelle Lauenstein

Belletristik:
Kernick, Deadline
Brown, Weißglut
Kinder- und Jugendbuch:
Tom Gates Bd. 2
Dork Diaries Bd. 4
Sachbücher:
Eisenbahngeschichten
Blütenkochbuch
Hörbücher:
Neuhaus, Tiefe Wunden
Cornwell, Brandherd
DVD:
Schlümpfe 3
Fluch der Karibik 5
Die glorreichen Sieben
Spiele:
Mario Party Star Rush für Nintendo DS

Die Bibliothek Lauenstein öffnet zwischen Weihnachten und Neujahr am Mittwoch, dem 27.12.2017 von 9.00 – 11.00 Uhr und 14.00 - !8.00 Uhr.

Die Bibliotheken in Altenberg und Lauenstein erhielten anlässlich des Weltalzheimertages eine Bücherspende vom Singlieselverlag. Die Spende besteht aus je 12 Buchtiteln zum Thema Demenz und Möglichkeiten zur Beschäftigung mit Demenzerkrankten. Hiermit möchten wir dem Singlieselverlag herzlich danken.

Die Mitarbeiterinnen der Stadt- und Schulbibliothek Altenberg und der Zweigstelle in Lauenstein wünschen allen Leserinnen und Lesern ein schönes Weihnachtsfest und ein guten Start ins Jahr 2018.

K. Scheiter, Leiterin der Bibliothek

Vorschau

Der Knappenverein Altenberg e.V. informiert:

Termine und Veranstaltungen

- **Dienstag, 12. Dezember 2017: Stammtisch, Beginn: 18:00 Uhr**
  Thema des Vortrages: „Das Projekt Bergbaulehrpfad Dippoldiswalde“, Vortrag von Wendy Eixler / Dippoldiswalde, Ausstellungsleiterin im Projekt ArcheoMontan 2018

- **Dienstag, 9. Januar 2018: Stammtisch, Beginn: 18:00 Uhr**
  Thema des Abends: „Der Zinnbergbau von Cornwall in Südengland - Ein Reisebericht“, Vortrag von Holger Lausch/ Halsbrücke

Die Vereinsabende („Stammtisch“) finden im Europark Altenberg/ ehemaliger Zentralschacht in der „Knappenstube“ im 2.OG statt. Gäste sind herzlich willkommen!

Mettenschicht

- **Freitag, 15. Dezember 2017**
  Vereinsinterne Veranstaltung des Knappenvereins, Beginn 16:45 Uhr am Mundloch des „Neubeschert-Glück-Stollens“ im Bergbaumuseum Altenberg, Fortsetzung 17:00 Uhr im Europark Altenberg

Bergparaden

- **Sonnabend, 2. Dezember 2017:**
  Eröffnungsparade der Weihnachtsparaden des Sächsischen Landesverbandes in Chemnitz, Beginn in Chemnitz 14:00 Uhr

- **Sonntag, 3. Dezember 2017:**
  19. weihnachtlicher Bergaufzug in Schellerhau, Ablaufplan: Stellen ab 15:00 Uhr am Oberen Gasthof, 15:30 Uhr Beginn des weihnachtlichen Bergaufzuges mit der Bergkapelle Seiffen

- **Sonntag, 10. Dezember 2017:**
  Lichterfest in Berggießhübel, Treffen 16:00 Uhr in der Heimatstube, Bergandacht 17:00–17:30 Uhr, Anschließend Bergaufzug

- **Sonnabend, 16. Dezember 2017:**
  26. Bergparade in Seiffen, Beginn in Seiffen: 15:30 Uhr

- **Sonnabend, 23. Dezember 2017:**
  Abschlussparade in Annaberg-Buchholz, Beginn in Annaberg-Buchholz: 13:30 Uhr

Zu den weihnachtlichen Bergparaden besteht für Interessierte die Mitfahrmöglichkeit im Reisebus. Wir bitten dazu um eine Vorabstimmung und Anmeldung unter 035052-29530.

Der Vorstand vom Knappenverein Altenberg e.V. dankt allen Mitgliedern, Freunden und Förderern für die geleistete Arbeit und Unterstützung. Wir wünschen allen Mitgliedern, Freunden und Förderern unseres Vereins ein frohes Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Zufriedenheit und Erfolg im neuen Jahr 2018. - Glück auf!

Den Jahresplan mit den Veranstaltungen 2017, weitere Informationen und detaillierte Abfahrtszeiten zu den Bergparaden finden Sie auch unter: www.knappenverein-altenberg.de

- Änderungen vorbehalten -

Bergbaulehrpfad Dippoldiswalde

Der Dezember–Stammtisch des Knappenvereins befasst sich inhaltlich mit einem Bergbauprojekt der Umgebung, dem geplanten Bergbaulehrpfad in Dippoldiswalde. Als Referentin wird Frau Eixler nach Altenberg kommen, die als Ausstellungleiterin im Projekt „ArchaeoMontan 2018“ arbeitet und federführend das künftige Museum für mittelalterlichen Bergbau im Schloss Dippoldiswalde aufbaut. Zum Stammtisch wird das Projekt Bergbaulehrpfad näher erläutert und die außergewöhnliche Finanzierung des Vorhabens vorgestellt.

Der Förderverein mittelalterlicher Bergbau Dippoldiswalde e.V. plant gemeinsam mit dem deutsch-tschechischen EU-Projekt „ArchaeoMontan 2018“ einen Bergbaulehrpfad durch die Stadt Dippoldiswalde. Grundlage dafür sind die hier aufgefundenen hochmittelalterlichen Silberbergwerke, die als eine der wichtigsten Neuentdeckungen in der europäischen Bergbauarchäologie gelten. Bislang sind mehrere Silbergruben aus dem 12.–13. Jahrhundert auf einer Fläche von ca. 1 km² unter dem Stadtgebiet archäologisch untersucht und dokumentiert worden. Dabei stellte sich heraus, dass es sich hierbei um den nach Freiberg ältesten mittelalterlichen Bergbau Mitteldeutschlands handelt. Es überrascht daher nicht, dass die Silberbergwerke von Dippoldiswalde Bestandteil des UNESCO-Welterbeantrages „Montanregion Erzgebirge/Kusnohorí" sind.

Aus sicherheitstechnischen Gründen wird es leider nicht möglich sein, die Silbergruben der Öffentlichkeit in Form eines Schaubergwerkes zugänglich zu machen. Daher soll ein Bergbaulehrpfad die unterirdischen Bergbauspuren für Besucher auf einem Rundgang durch das Stadtgebiet erlebbar machen. Zunächst wird er aus sechs Stationen bestehen, die die hochmittelalterlichen Grubenareale sowie weitere, mit dem Bergbau in Zusammenhang stehende Sehenswürdigkeiten vorstellen. Die Einweihung des Lehrpfads soll am 23.08.2018 stattfinden - parallel zur Eröffnung des zukünftigen Museums für mittelalterlichen Bergbau im Erzgebirge, das im Dippoldiswalder Schloss entstehen wird. Dieser Termin gilt als der abschließende Höhepunkt der 800 Jahr-Feier der Stadt Dippoldiswalde.

Bei der Finanzierung des Bergbaulehrpfades wird der Bergbauverein „Mittelalterlicher Bergbau Dippoldiswalde e.V.“ aktiv von der Ostsächsischen Sparkasse Dresden unterstützt. Sie ermöglicht dem Verein, das Projekt auf der Crowdfunding-Plattform „99 Funken“ zu präsentieren, Unterstützer zu begeistern und online Spenden zu sammeln. Wer das Bergbauprojekt finanziell unterstützen möchte, kann über den folgenden Link Spenden einzahlen: https://www.99funken.de/bergbaulehrpfad

Spendenquittungen werden ausgestellt, wenn die Fundingschwelle von 10.000 Euro erreicht und das Projekt somit erfolgreich abgeschlossen ist. Andernfalls wird die Spende zurückerstattet.

Termin: Vortrag zum Stammtisch des Knappenvereins am 12 Dezember 2017, Beginn 18.00 Uhr im Europark Altenberg, 2. OG „Knappenstube“.
Interessenten sind zum Vortrag herzlich willkommen.

Wendy Eixler — *Ausstellungsleiterin*
Christoph Schröder — *Knappenverein Altenberg e.V.*

Vorschau

Veranstaltungen & Ausstellungen im Dezember

Öffentliche Führung
01.12.2017 | 10:00 Uhr | Eintritt: 4,00 € Wir führen Sie durch unsere Dauerausstellung und die wunderschönen Räume des Schlosses.

OSTERZGEBIRGSMUSEUM SCHLOSS LAUENSTEIN

ADVENTSKONZERT
03.12.2017 | 16.00 Uhr | Eintritt: frei
Ein Konzert bei Kerzenschein, Es musizieren die Schüler der Kunst- und Musikschule Dippoldiswalde e. V. und das Kammerorchester Dippoldiswalde

ADVENT IM SCHLOSS
17.12.2017 | ab 14 Uhr Wir laden zu Museumsbesuch, Museumsquiz, Bastelei, Puppentheater & Geschichten ein. 14 Uhr: ALADIN UND DIE WUNDERLAMPE - Ein orientalisches Märchen Erzähltheater mit Figuren und Objekten mit dem Deutsch-Sorbisches Volkstheater Bautzen | Wappensaal | für Kinder ab 4 Jahre ab 14 Uhr: Basteln | Geschichten | Museumsrallye mit den Abrafaxen | Stollen und Pfefferkuchen im Museumscafé 16 Uhr: Führung durch das Museum

Das Programm zum LAUENSTEINER WEIHNACHTSMARKT finden Sie auf unserer Homepage

VORTRAG
Von Ahnentafel bis Zinngeschirr – Treffpunkt Senioren im Museum - 21.12.2017 | 14.30 Uhr | Eintritt: 2 EUR
Thema: Alte Advents- und Weihnachtsbräuche Im gemütlichen Museumsladen (Erdgeschoss, keine Treppen!) erwartet Sie ein halbstündiger Vortrag über besondere Objekte aus der Sammlung des Museums. Anschließend können bei einer Tasse Kaffee eigene Erfahrungen zum Thema ausgetauscht werden.

SONDERAUSSTELLUNGEN
Gebirgseberesche, Wacholder und Co.
Die Geheimnisse der Wildobstarten in Sachsen
09.09.2017 bis 24.06.2018

Abenteuer Renaissance
Mit den Abrafaxen auf Spurensuche im Schloss Lauenstein
31.10.2017 bis 04.03.2018
Mit spannender Museums-Rallye für Kinder

Osterzgebirgsmuseum Schloss Lauenstein
01778 Altenberg / ST Lauenstein
Öffnungszeiten:
Dienstag bis Sonntag 10:00 bis 16:30 Uhr
Montag geschlossen
Sie wünschen weitere Informationen? Dann erreichen Sie uns unter 035054 25402 oder per Mail: info@schloss-lauenstein.de

Tanzkreis Schmiedeberg

Der Tanzkreis für geselliges Tanzen im Martin-Luther-King-Haus trifft sich wieder am 06. und 20.12.2017 und 10.01.2018 von 15.45 bis 17.15 Uhr
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Gudrun Hartmann, Telefon 035052/67863.

Vorschau

URLAUBSREGION Altenberg erleben

Altenberger Kräuterlikörfabrik Altenberg GmbH

HUTZENABEND

... im Kleinen Domizil der Kräuterlikörfabrik Altenberg

- traditioneller erzgebirgischer Hutzenabend
- inklusive rustikalem Erzgebirgsimbiss
- Programm mit den Stübelleit Schellerhaa

Freitag, den
8.12.17

Beginn: 19:00 Uhr
Einlass: 18:30 Uhr
Eintritt: 16 € p.P.

Karten gibts im Tourist-Info-Büro Altenberg, Telefon 035056 23993 und in der Kräuterlikörfabrik Altenberg, Telefon 035056 32305

Herzlich Willkommen

Weihnachtsmarkt in Bärenstein

Sonnabend, den 9. Dezember ab 15 Uhr

Ab **15.00** Uhr öffnen unsere Stände
Die örtlichen **Vereine** und die **Freiwillige Feuerwehr** sorgen für das leibliche Wohl all unserer Gäste. Für „Leseratten" lädt die **Bücherstube Glashütte** zum Stöbern und Kaufen ins Rathaus ein. Die **Heimatstube** bietet neben „Bärensteins Geschichte" Kaffee und Stollen an.

Ab **16.00** Uhr **Kinderschminken** vom „Friseursalon Annett" im Hort
Auch das **Kinderkino** lädt zum Verweilen ein.

Ab **16.30** Uhr trifft der **Weihnachtsmann** mit seinem Gefolge ein.

Ab **17.00** Uhr können wir den Bläsern vom **Posaunenchor Liebenau** lauschen.

Ab **17.30** Uhr überraschen unsere **jugendlichen Sänger** mit weihnachtlichen Weisen

Ab **18.00** Uhr lädt die FFW unsere jüngsten Gäste ganz herzlich zu einem kleinen **Lampionumzug** ein.

Noch eine wichtige Mitteilung vom Weihnachtsmann:

„Hallo liebe Kinder, wenn ihr am 9. Dezember den Bärensteiner Weihnachtsmarkt besucht, findet ihr einen **Briefkasten**, in den ihr eure **Wunschzettel** für mich einstecken könnt. Vergesst bitte **Name und Adresse** nicht, damit ich euch antworten kann."

Euer Weihnachtsmann

FESTLICHE WEIHNACHTSMUSIK DES BÖHMISCHEN BAROCKS

JOSEF ANTONÍN SEHLING (1710-1756)
MESSE PASTORALE ▲ OFFERTORIUM »ADESTE PASTORES«
U. A. WEIHNACHTLICHE WERKE

3. ADVENTSSONNTAG 17. DEZEMBER 2017, 17 UHR
KIRCHE ST. MARIEN UND LAURENTIN ZU LAUENSTEIN

SOPRAN DOROTHEA WAGNER ▲ ALT UTA VOLKMAR ▲ TENOR CLEMENS VOLKMAR ▲ BASS FELIX RUMPF
COLLEGIUM MARIANUM PRAG BAROCKORCHESTER
KANTOREI ALTENBERG ▲ LEITUNG KANTOR ROY HEYNE

EINTRITT FREI
KOLLEKTE ZUR KOSTENDECKUNG ERBETEN

Glanz der Steine

Ein Aktionstag rund um schöne Minerale im Bergbaumuseum Altenberg

Donnerstag, 28. Dezember 2017

10.00 bis 16.00 Uhr

Basteln mit schönen Steinen

- **Dekoratives Gestalten mit Sandstein, Mineralen und Naturmaterialien**
- **Sandstein- und Mineralienleuchter basteln**
- **Räucherhäuser aus Sandstein bauen**
- **Bernsteine schleifen**

Mineralien angeln

Führungen
im Schaustollen und in der Historischen Zinnwäsche, Museumsbesichtigung

Wir freuen uns auf Ihren Besuch im Bergbaumuseum Altenberg
Mühlenstraße 2 Tel. 035056-31703

Kipsdorfer WEIHNACHTSMARKT

09./10. Dezember 2017

Am 2. Advent, im und am Bahnhof Kipsdorf

Weihnachtsmarkt mit Verkaufsständen

Mit freundlicher Unterstützung unserer Stadt Altenberg.

Sonnabend, 09. Dez.

11.00 Uhr	der Posaunenchor Schmiedeberg eröffnet den Markt und spielt am Bahnsteig
11.00 Uhr	öffnet das Weihnachtscafé
13.00 Uhr	Stollenanschnitt des Riesenstollens der Konditorei Stanzel
14.30 Uhr	Weihnachtsprogramm der Kindergarten- und Hortkinder der Villa Waldwichtel „Der Weihnachtszug fährt nach Kipsdorf“
16.00 Uhr	Märchenstunde mit dem Weihnachtsmann
16.30 Uhr	Konzert der „Liedertafel Kleinbobritzsch“

Sonntag, 10. Dez.

10.00 Uhr	Gottesdienst zum 2. Advent in der Bergkirche Kipsdorf mit dem Bobritzschtaler Männerchor
11.00 Uhr	Posaunenchor Frauenstein am Bahnsteig
11.00 Uhr	öffnet das Weihnachtscafé
14.00 Uhr	Konzert Schmiedeberger Harmonikafreunde und Dippoldiswalder Harmonika e.V.
15.30 Uhr	Weihnachtliche Weisen unseres Kirchenchores Kipsdorf-Schmiedeberg
16.30 Uhr	Märchenstunde mit dem Weihnachtsmann
16.45 Uhr	Weihnachtsmusik mit Frank Herrmann und gemeinsames Weihnachtsliedersingen
17.30 Uhr	Lampionumzug mit dem Weihnachtsmann

an beiden Tagen:

- Weihnachtscafé im Heimatverein
- Der Weihnachtsmann ist mit dem Gabensack unterwegs
- Weihnachtliche Verkaufsstände
- Erzgebirgische Volks- und Handwerkskunst
- Modelleisenbahn
- Bastelangebote
- Bildergalerie und Verkaufsausstellung Dr. Börnicke
- Verschiedene weihnachtliche Ausstellungen
- Heimatmuseum Kipsdorf

...und vieles mehr

Wir freuen uns wieder auf viele Gäste.

Bilder & Programm unter
www.Kipsdorf.COM

URLAUBSREGION Altenberg erleben

URLAUBSREGION Altenberg erleben

ERZGEBIRGE

WEIHNACHTSMARKT

... 16. und 17.12.2017 rund um den Altenberger Bahnhof

Samstag, 16. Dezember 2017

ab 12.00 Uhr	Weihnachtliches Markttreiben und Unterhaltung mit Wolfgang Franke
14.00 Uhr	Abholung des Riesens-Stollens bei der Bäckerei Braun und kleiner Umzug mit der Pferdekutsche der Fam. Fischer begleitet vom Weihnachtsmann
14.30 Uhr	Kleines Weihnachtsprogramm mit Kindern der Kita Altenberg
15.00 Uhr	Stollenanschnitt mit dem Bürgermeister und dem Weihnachtsmann dazu die Möglichkeit zum Kaffeetrinken
ab 15.30 Uhr	Der Weihnachtsmann nimmt unter dem Weihnachtsbaum die Wunschzettel der Kinder entgegen
15.30 Uhr	„Der Weihnachtsmann macht Urlaub" Weihnachtsmusical der Grundschule Altenberg
17.30 Uhr	Lampionumzug mit der Jugendfeuerwehr Altenberg und dem Weihnachtsmann (Lampions können mitgebracht oder im Tourist-Info-Büro gekauft werden) im Anschluss Knüppelkuchen und Feuerschale
ab 18.00 Uhr	Gemütliches Beisammensein bei weihnachtlicher Musik mit den "Weihnachtsmännern"
ca. 20:00 Uhr	Ende

Sonntag, 17. Dezember 2017

10.00 Uhr	Familiengottesdienst in der Altenberger Kirche
ab 11.00 Uhr	Weihnachtliches Markttreiben und Unterhaltung mit Wolfgang Franke
13.00 Uhr	Erzgebirgsweihnacht mit den "Geisinger Vugelbeern"
14.00 Uhr	Weihnachtsbasteln für Kinder im Loipenhaus und Showtanz mit der Dance Crew Altenberg
15.00 Uhr	Weihnachtliches Kinderprogramm „Spaßimir & die Weihnachtsüberraschung"
16.00 Uhr	Der Weihnachtsmann besucht die Kinder auf dem Weihnachtsmarkt
17.00 Uhr	Prämierung der 3. Altenberger Plätzchenkönigin bzw. des -königs
ca. 18:00 Uhr	Ende

An beiden Wochenendtagen:

Hutzenstube mit Schnitzer, Klöpplerinnen und Spinnerinnen im Tourist-Info-Büro

Altenberger Glühwein-Dibbel für 2,50 €
An vielen Ständen Glühwein kaufen
und immer wieder nachtanken.

www.altenberg.de

Vorschau

Fachklinik & Gesundheitszentrum RAUPENNEST

Weihnachtsgans to go!

Genießen Sie einen leckeren Gänsebraten ohne Stress!
Wir bereiten an den Weihnachtsfeiertagen (25.12./26.12.17) für Sie einen köstlichen Gänsebraten mit Rotkohl, Rahmwirsing, Klößen und Soße vor.

Menü für ca. 4 bis 6 Personen:
- Rohgewicht der Gans ca. 4,5 KG
- Beilagen: Rotkohl, Rahmwirsing, Klöße, Soße
- Preis: 96,00 Euro

Vorbestellung: bis spätestens 14.12.2017 unter 035056/30-5024 oder per E-Mail: andre.muehlfriedel@raupennest.de
Zahlung: per Vorkasse bis zum 22.12.2017 an der Rezeption
Abholung: 25.12.17 / 26.12.17, 10.30 Uhr an der Rezeption
Sie erhalten die fertige heiße Gans in einer Styropor-Box. Dazu gibt es ein Infoblatt mit der genauen Anleitung, um diese zu Hause dann warm servieren zu können.

Bitte beachten Sie, dass dieses Angebot limitiert ist.

Johannesbad Raupennest AG & Co. KG
Rehfelder Straße 18
01773 Altenberg
www.raupennest.de

URLAUBSREGION Altenberg Erzgebirge

Freiwillige Feuerwehr Altenberg

KINDER SILVESTER

MIT DER FEUERWEHR ALTENBERG

- KLEINE LICHTERWANDERUNG MIT FEUERWERK UND GEMÜTLICHER AUSKLANG IM FEUERWEHRGERÄTEHAUS.
- FÜR DAS LEIBLICHE WOHL SORGEN DIE KAMERADINNEN UND KAMERADEN DER FEUERWEHR ALTENBERG.
- FACKELN UND LAMPIONS AUCH VOR ORT ZU ERWERBEN

31. DEZ.
TREFF AUF DEM BAHNHOFSVORPLATZ ALTENBERG
16:30 UHR

www.altenberg.de

Anzeigen

Allen Auftraggebern, Freunden und Bekannten herzliche Weihnachts- und Neujahrsgrüße.

Bauhandwerksbetrieb

seit 1990
Heber
Inhaber Sven Geißler

Obercarsdorf · Dorfstraße 61
01744 Dippoldiswalde
Telefon 03504. 61 20 08
Telefax 03504. 61 98 15
mail@heber-geissler-fassaden.de
www.heber-geissler-fassaden.de

URLAUBSREGION Altenberg erleben

WELTCUP PARTY
... am Skilift Altenberg

SKI- & RODELARENA ALTENBERG/GEISING

Freitag, 05.01.2018

18:00 Uhr **Warm Up**

19:00 Uhr Siegerpräsentation anlässlich des Bob- und Skeleton Weltcups

im Anschluss **Feuerwerk**

www.altenberg.de

KARPFEN & STÖR

23.12. 9-16 Uhr
24.12. 9-11 Uhr
30.12. 9-16 Uhr
31. 12. 9-11 Uhr

Bestellung möglich. Solange der Vorrat reicht!

WEIHNACHTEN UND SILVESTER

Hauptstraße 60
Reinhardtsgrimma

Jürgen Weidig
0173 56 09 511

Informationen

Zur Weihnachtszeit Leben schenken: DRK bittet um Blutspenden rund um Weihnachten und den Jahreswechsel – Patientenversorgung muss auch an Feiertagen sichergestellt sein

Zusätzlich zu den regulären Spendeterminen im Dezember bietet das DRK auch in diesem Jahr rund um Weihnachten und den Jahreswechsel Sonder-Blutspendetermine an. Aufgrund der kurzen Haltbarkeit von Blutpräparaten, teilweise lediglich vier bis fünf Tage, sind Termine - z.B. am zweiten Weihnachtsfeiertag - unbedingt notwendig, um Patienten kontinuierlich mit den überlebenswichtigen Blutprodukten versorgen zu können.
Das DRK appelliert an alle gesunden Mitbürgerinnen und Mitbürger, den Patienten und deren Familien ein besonderes Geschenk zu machen, nämlich die Hoffnung auf Genesung und Gesundheit.
Auf allen DRK-Spendeterminen zwischen dem 21. und dem 30. Dezember erhalten die Blutspenderinnen und –spender ein kleines Dankeschön!
Informationen zur Blutspende sowie alle DRK-Blutspendetermine unter www.blutspende.de (bitte das entsprechende Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz). Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht:

am Mittwoch, den 20.12.2017 von 14:00 – 19:00 Uhr
in der Grundschule Lauenstein, Talstraße 4

Wo bleibt mein Geld? – Teilnehmer für die größte freiwillige Haushaltserhebung gesucht

Sie wollten schon immer einmal wissen, wofür genau Sie Ihr Geld ausgeben und wie viel Sie tatsächlich für Lebensmittel, Miete oder Freizeitaktivitäten aufwenden? Oder Sie möchten erfahren, wo noch Einsparpotentiale bestehen und sich nebenbei auch ein kleines Taschengeld verdienen? Dann melden Sie sich jetzt für die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 an!
Die EVS ist die größte freiwillige Haushaltserhebung der amtlichen Statistik, die nur alle fünf Jahre stattfindet. Sie liefert eine zuverlässige Planungsgrundlage für viele Bereiche der Sozial-, Steuer- und Familienpolitik. Die Ergebnisse der EVS werden vor allem auch als entscheidende Grundlage für die Festlegung des Regelbedarfs für das Arbeitslosengeld II, für die Berechnung des Verbraucherpreisindex und für die Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung verwendet. Egal, wie viel Sie verdienen oder ausgeben, ob Sie allein oder mit Ihrer Familie zusammen leben, ob Sie jung oder alt sind, ob Sie studieren, einer Arbeit nachgehen, Arbeit suchen oder bereits im Ruhestand sind: Alle können sich an der bundesweiten EVS 2018 beteiligen! Nur mit Ihrer Mithilfe können aussagekräftige Informationen über die Lebenssituation der privaten Haushalte in Deutschland gewonnen werden. Diese fließen unmittelbar in Entscheidungen der Sozial-, Steuer- und Familienpolitik ein und betreffen damit letztlich das persönliche Leben von uns allen.
Auskünfte zur EVS 2018 und das Teilnahmeformular finden Sie unter www.statistik.sachsen.de oder www.evs2018.de. Gern stehen wir Ihnen auch telefonisch unter der kostenlosen Hotline: 0800 033 25 25 zur Verfügung.
Auskunft erteilt: Simone Zieris, Tel.: 03578 33-2150

Anzeige(n)

Informationen

Informationen des ZAOE

Öffnungszeiten über Jahreswechsel
Geschäftsstelle: bis 22. Dezember und 27. bis 29. Dezember wie gewohnt geöffnet. **Wertstoffhöfe:** am 23. Dezember geschlossen; 27. bis 30. Dezember wie gewohnt geöffnet.
Das gilt auch für das Humuswerk in Freital (RETERRA Freital GmbH & Co. KG).

Unvollständig geleerte Abfallbehälter im Winter müssen nicht sein
Minusgrade lassen nasse Abfälle im Behälter festfrieren. Um das zu verhindern, sollten die Restabfälle in verschlossenen Kunststofftüten entsorgt werden. Bioabfälle sollten am besten in Zeitungspapier eingewickelt oder in Papiertüten entsorgt werden - die Verwendung von Kunststofftüten ist nicht erlaubt.
Materialien aus Papier und Pappe saugen zusätzlich die Feuchtigkeit auf. Zudem kann der Behälterboden mit Zeitungen ausgelegt werden. Gegen Anfrieren des Behälterdeckels kann Pappe dazwischen gelegt werden.
Wer sicher gehen will, dass seine Tonne problemlos geleert werden kann, sollte kurz vor der Leerung prüfen, ob der Inhalt locker in der Tonne liegt. Falls nicht, muss er von der Tonnenwand gelöst werden. Den Müllwerkern ist dies aus hygienischen und zeitlichen Gründen nicht möglich.
Weiterhin sollte keine heiße Asche in den Restabfallbehälter gefüllt werden, denn heiße Asche haftet am Behälter an und kann ihn beschädigen. Die Asche muss ausgekühlt sein und in einem geschlossenen Behältnis oder in einer Tüte entsorgt werden. Eine gebührenfreie Nachholung der Leerung oder Gebührenminderung bei unvollständig entleerten Behältern ist satzungsrechtlich nicht möglich.

Glatte und nicht geräumte Straßen, das Entsorgungsfahrzeug hat Probleme - der Abfallbehälter wird nicht geleert. Was tun?

Restabfall: Wenn es die Witterung zulässt, wird eine zeitnahe Entleerung nachgeholt. Der Behälter sollte wenn möglich am Straßenrand solange stehenbleiben. Ist eine Nachentsorgung aufgrund der Witterung nicht möglich, sollte ein ZAOE-Restabfallsack genutzt werden. Diese kann dann zur nächsten möglichen Leerung neben die Tonne gestellt werden. Der Sack ist für 3,50 € in der Stadt- und Gemeindeverwaltung, auf den Wertstoffhöfen des Verbandes und in der ZAOE-Geschäftsstelle erhältlich.

Bioabfall: Da die Bioabfallbehälter wöchentlich geleert werden, gibt es keine Nachentsorgung. Der Behälter sollte wieder auf das Grundstück zurückgenommen und zum nächsten Termin zur Entleerung bereitgestellt werden. Grünabfälle können ganzjährig auf den ZAOE-Wertstoffhöfen angeliefert werden.

Papier und Pappe: Wenn es die Witterung zulässt, wird eine zeitnahe Entleerung nachgeholt. Der Behälter sollte wenn möglich am Straßenrand solange stehen bleiben. Ist eine Nachentsorgung aufgrund der Witterung nicht möglich, sollten Papier und Pappe auf dem Grundstück zwischengelagert werden. Jederzeit ist eine gebührenfreie Abgabe auf einem ZAOE-Wertstoffhof möglich.

Verpackungen: Bei der Abholung der gelben Säcke / Entleerung der gelben Tonnen gibt es keine Nachentsorgung. Diese sollten auf dem Grundstück zwischengelagert werden. Jederzeit ist eine gebührenfreie Abgabe auf einem ZAOE-Wertstoffhof möglich.

Geschäftsstelle des ZAOE
Tel.: 0351 4040450, info@zaoe.de, www.zaoe.de

Anzeige(n)

Anzeige(n)

Informationen

Liebe Seniorinnen, liebe Senioren, liebe Angehörige, liebe Leserinnen und Leser,

wir blicken zurück auf ein ereignisreiches Jahr mit informativen und auch kurzweiligen Treffen und Veranstaltungen in den Orten Lauenstein, Geising, Falkenhain, Zinnwald und seit Mai auch in Altenberg. Im Januar kamen bei einer Diaschau die Erinnerungen von den „Highlights“ vergangener Jahre, im Februar gab es einen Vortrag über Salz als Lebenselixier und im März stellte sich die Kohlhau-Apotheke Geising für eine Präsentation von Pflegehilfsmitteln zur Verfügung. Die Busfahrt führte uns mit April entlang der Sächsischen Weinstraße und mit lustiger Elbe-Schiffspartie, und erfolgte auf Grund des großen Interesses wieder an 2 Tagen. Die „Singestunde“ mit Herrn Socha und Herrn Fürbaß im Mai war ebenso gut besucht wie die Vorstellung heimischer Kräuter und Gewürze durch unsere „Kräuterbruni“ im Juni. Frau Pfennig von Pro Senior machte im Juli auf „Enkeltrick“ und andere Manipulationen aufmerksam. Wer sie noch kannte und die nötige Fingerfertigkeit besaß, übte sich im August in der alten Sütterlinschrift. Die Herbst-Busfahrt führte nach Herrnhut in die Sternenmanufaktur und fand wieder auf Grund der Nachfrage im September 2mal statt. Ein Vortrag im Oktober von Pro Medica plus über alternative Betreuung war auch recht aufschlussreich. Zur Einstimmung auf Weihnachten trugen Frau Nöckel und Frau Rühle im November besinnliche und auch lustige Gedichte und Geschichten vor.
Für 2018 haben wir uns wieder ein ähnlich abwechslungsreiches Jahres-Programm zu den Veranstaltungen in den Gemeinden einfallen lassen, obwohl die Entwicklung in der letzten Zeit keinen großen Optimismus für die Zukunft der Seniorenhilfe zuließ. Doch inzwischen können wir wieder etwas zuversichtlicher sein. Neuigkeiten und Aktuelles dazu lesen sie im Altenberger Boten im Januar 2018.
Doch erst einmal freuen wir uns auf die kuschelige Advents- und Weihnachtszeit.

Wir wünschen Ihnen ein schönes Fest, möglichst im Kreise Ihrer Lieben, und für das Jahr 2018 als Wichtigstes eine gute Gesundheit. Alles Weitere findet sich, ein bisschen Zuversicht gehört allerdings immer dazu.

Im Dezember sind keine Veranstaltungen, sie können uns jedoch zu den folgenden Sprechzeiten in den Orten aufsuchen:

Bärenfels, Haus Waldwiese
Altenberger Str. 45, 01773 Altenberg, OT Bärenfels
montags 09:00 – 11:00 Uhr
mittwochs 14:00 – 16:00 Uhr

Altenberg
Am Bahnhof 1 – 01773 Altenberg, Eingang Tourist-Info-Büro
nur noch Mittwoch, 13. 12. 17, 09:00 – 11:00 Uhr

Achtung: Wichtige Information
Sie erreichen uns telefonisch nur noch unter
Mobil-Telefon: 015114553683 (Festnetz-Nr. ist weggefallen)

E-Mail seniorenprojekt@buergerhilfe-sachsen.de
Website: www.seniorenhilfe-sachsen.de (bleibt bestehen)

Wir verbleiben wie immer getreu unserem Motto:
Sollten Sie eine Frage oder ein Problem haben, sprechen Sie uns an. Wir lassen das Problem zu einer Aufgabe werden, welche wir gemeinsam lösen.

Ihre Jana Nöckel und Gerlinde Rühle

Stollenspende für den Kinderschutzbund in Dippoldiswalde

Aller zwei Jahre findet in Dippoldiswalde auf dem Weihnachtsmarkt die Prämierung des besten regionalen Stollens statt. Teilnehmende sind Bäckereiunternehmen aus dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
Der Deutsche Kinderschutzbund KV Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. ist erhält aller zwei Jahre den nicht verkosteten Teil der köstlichen Stollen als Spende.
In diesem Jahr ist es wieder soweit, ab dem 28.11.2017 können die Stollen gegen Spende im Familienzentrum auf der Weißeritzstraße 30 in Dippoldiswalde erworben werden. Die eingenommenen Spenden werden im kommenden Jahr vielen Kindern abwechslungsreiche Ferien ermöglichen.
Familienzentrum des Deutschen Kinderschutzbundes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V., Weißeritzstraße 30, 01744 Dippoldiswalde

Anzeige(n)

C
M
Y
K

Kirchennachrichten

Informationen der Ev.-Luth. Kirchgemeinden rund um den Geisingberg

Gottesdienste im Gemeindegebiet (1)

10. Dezember – 2. Advent
09.00 Uhr Fürstenwalde und Schellerhau
10.00 Uhr Kipsdorf
10.30 Uhr Bärenstein, Geising und Zinnwald
14.00 Uhr Liebenau

17. Dezember – 3. Advent
10.00 Uhr Altenberg - Familiengottesdienst

24. Dezember – Heilig Abend
(außer Kipsdorf und Zinnwald alle Vespern mit Krippenspiel)
14.00 Uhr Fürstenau und Zinnwald
15.00 Uhr Oberbärenburg
15.30 Uhr Altenberg, Bärenstein, Fürstenwalde, Liebenau und Schellerhau
16.00 Uhr Kipsdorf
16.30 Uhr Oberbärenburg
17.00 Uhr Altenberg, Geising, Lauenstein und Schellerhau
21.30 Uhr Schellerhau

25. Dezember – 1. Christtag
10.00 Uhr Lauenstein

26. Dezember – 2. Christtag
09.00 Uhr Fürstenwalde und Zinnwald
10.30 Uhr Geising und Oberbärenburg

31. Dezember – Silvester
14.30 Uhr Oberbärenburg
15.00 Uhr Fürstenau
16.00 Uhr Lauenstein und Schellerhau
17.00 Uhr Geising
17.30 Uhr Altenberg

1. Januar – Neujahr
10.30 Uhr Liebenau – Junger Gottesdienst

7. Januar – 1. Sonntag nach Epiphanias
09.00 Uhr Fürstenwalde und Schellerhau
10:30 Uhr Bärenstein, Lauenstein und Zinnwald

(1) – Es sind hier nur die Gottesdienste aufgeführt, die das Gemeindegebiet der Stadt Altenberg mit ihren Ortsteilen betreffen. Die Kirchspiele Dippoldiswalde (betrifft Kipsdorf) sowie Glashütte (betrifft Bärenstein, Falkenhain, Johnsbach) liegen zu einem Großteil außerhalb des kommunalen Gemeindegebietes von Altenberg. Es finden also weitere Gottesdienste im jeweiligen Kirchspiel statt, die hier nicht aufgeführt werden.

Musikalische Weihnacht
2. Adventssonntag, 10. Dezember – 17 Uhr, Kirche Schellerhau

Das Ensemble Cantabile aus Freital unter der Leitung von Gernot Horak musiziert gemeinsam mit Kantor Roy Heyne an der Orgel weihnachtliche traditionelle Chorsätze und Werke aus verschiedenen Ländern.
Eintritt frei – Kollekte für den Erhalt der Kirche zu Schellerhau erbeten

Messe Pastorale „Beati mites“
3. Adventssonntag, 17. Dezember – 17 Uhr, Kirche zu Lauenstein

u.a. weihnachtliche Werke des böhmischen Barockkomponisten Josef Antonin Sehling
Ausführende: Dorothea Wagner-Sopran, Ute Volkmar-Alt, Clemens Volkmar-Tenor, Felix Rumpf-Bass, Kantorei Altenberg, Collegium Marianum (Barockorchester aus Prag)
Leitung: Kantor Roy Heyne
Eintritt frei – Kollekte zur Kostendeckung erbeten

Musikalische Vesper zum Dreikönigsfest
Sonntag, 7. Januar – 17 Uhr, Kirche Lauenstein

Der Posaunenchor und Kantor Roy Heyne an der Orgel musizieren weihnachtliche Weisen.
Eintritt frei – Kollekte für die Kirchenrenovierung in Liebenau erbeten

Kontakt zu den Kirchgemeinden/Kirchspielen:

- **Pfarramt Altenberg** (für Altenberg, Zinnwald, Schellerhau, Oberbärenburg) – Dippoldiswalder Straße 6, Altenberg – Tel.: 035056-32388, pfarramt@kirche-altenberg.de – Pfarrer David Keller (035056-395010)
- **Pfarramt Geising** (für Geising, Fürstenwalde, Fürstenau, Lauenstein, Liebenau) – Hauptstraße 26, Geising – Tel.: 035056-31856, kg.geising@evlks.de – Pfarrer Markus Großmann (035056-31856)
- **Pfarramt Glashütte** (für Bärenstein) - Markt 6, Glashütte – Tel. 035053-32957, ksp.glashuette@evlks.de – Pfarrer Johannes Keller (035053-48685)
- **Pfarramt Schmiedeberg** (für Kipsdorf) – Altenberger Straße 28, Schmiedeberg – Tel.: 035052-67461 – Pfarrer Johannes Lorenz (035052-67745)

Anzeigen

Kirchennachrichten

Informationen der Katholischen Kirche Osterzgebirge

Allerheiligen, Mittwoch, 01.11.2017
08:00 Uhr Eucharistiefeier in Kipsdorf

Mittwoch, 06.12.2017
19:00 Uhr Gottesdienst in der Reha-Klinik „Raupennest“ in Altenberg

Freitag, 08.12.2017
10:00 Uhr Gottesdienst im Seniorenheim in Bärenstein

2. Adventssonntag, 10.12.2017
17:30 Uhr Roratemesse in Zinnwald (Samstag, 09.12.2017)
08:00 Uhr Eucharistiefeier in Kipsdorf

3. Adventssonntag, 17.12.2017
08:00 Uhr Eucharistiefeier in Kipsdorf
10:30 Uhr Eucharistiefeier in Zinnwald

4. Adventssonntag, 24.12.2017
17:30 Uhr Roratemesse in Zinnwald (Samstag, 23.12.2017)
08:00 Uhr Eucharistiefeier in Kipsdorf

Heiligabend, 24.12.2017
17:00 Uhr Feier der Christnacht in Zinnwald

1. Weihnachtsfeiertag, 25.12.2017
08:00 Uhr Eucharistiefeier in Kipsdorf

2. Weihnachtsfeiertag, 26.12.2017
08:00 Uhr Eucharistiefeier in Kipsdorf
10:30 Uhr Eucharistiefeier in Zinnwald

Silvester, 31.12.2017
15:30 Uhr Jahresschlussmesse in Kipsdorf
15:30 Uhr Jahresschlussmesse in Zinnwald

Neujahr, 01.01.2018
08:00 Uhr Eucharistiefeier in Kipsdorf
10:30 Uhr Eucharistiefeier in Zinnwald

Informationen zu Gottesdiensten und Veranstaltungen in den anderen Orten unserer Pfarrei (Freital, Dippoldiswalde, Glashütte sowie Schmiedeberg/Winfriedhaus) erhalten Sie im Internet sowie an den Aushängen in den Schaukästen unserer Kirchen!

Bitte beachten Sie auch die Aushänge in den Schaukästen unserer Kirchen!

Ansprechpartner:

Katholisches Pfarramt
Herr Pfarrer Gerald Kluge, Heideweg 4, 01744 Dippoldiswalde
Tel.: 03504/614065
E-Mail: pfarrer@kirche-osterzgebirge.de
Homepage: www.kirche-osterzgebirge.de

Gemeindereferentin
Frau Lenka Peregrinova
E-Mail: gemeindereferentin@kirche-osterzgebirge.de

Pfarrbüro
Johannisstraße 2, 01705 Freital
Tel.: 0351/6491929
E-Mail: pfarrbuero@kirche-osterzgebirge.de

Anzeigen